

# Hans Frisching : 1486-1559

Autor(en): **Fluri, Ad.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **35 (1929)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-129982>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Hans Freising.

1486—1559.

Von Dr. Ad. Fluri.

Das Neue Berner Taschenbuch auf das Jahr 1901 brachte eine Arbeit über Manuels Totentanz, in der nachgewiesen wurde, wie diese großartige Schöpfung als eine Porträt-Galerie von Zeitgenossen des Künstlers betrachtet werden kann. Für diese Auffassung lieferte Professor W. Fr. v. Mülinen einen weitem interessanten Beitrag im Jahrgang 1915 des Taschenbuches mit seiner Biographie des Ritters Jakob von Roverea, Herrn von Cree. Ein neu aufgefundenes, vom Monogrammisten H F 1523 gemaltes Brustbild, das den Ritter in seinem 30. Altersjahr darstellt, läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß Manuel in dem Bilde des Grafen den Ritter Jakob von Roverea wirklich porträtiert hat. Zu seinem Wappen und den Insignien der Ritter vom Heiligen Grabe setzte er die Worte: „Ich wart altt XXII Jar. Ritter“.

Diese Bezeichnung ist sowohl von Prof. v. Mülinen, als von Frau Dr. Lucie Stumm in ihrem grundlegenden Werke über „Niclaus Manuel Deutsch von Bern als bildenden Künstler“ zur Datierung des Totentanzes in dem Sinne aufgefaßt worden, als beziehe sie sich auf das Alter Jakob von Rovereas zur Zeit seiner Porträtierung durch Manuel. Daraus wurde der Schluß gezogen, es sei im Jahr

1515 bereits die Hälfte des Totentanzes gemalt gewesen, indem das Bild des Grafen in der Mitte des langen Buges sich befindet. Es ist aber noch eine andere Deutung der Inschrift möglich. Sollte sie — die einzige Altersangabe im ganzen Zyklus — nicht hervorheben, daß der Dargestellte schon in seinem 22. Lebensjahr zum Ritter geschlagen worden ist? In diesem Sinne habe ich sie immer aufgefaßt.

Sowohl Prof. v. Müllinen als mir ist es entgangen, daß bereits 1891 Näheres über diesen Ritterschlag veröffentlicht worden ist. Aus dem reichhaltigen Aufsatz „Les Pèlerins fribourgeois à Jérusalem“ von Max von Dießbach erfahren wir, daß am 25. April 1515 Schultheiß Peter Falt sich mit zwei Gefährten über Nigle und Olon zum Herrn von Cree begab, der sie dort erwartete, um mit ihnen die Pilgerfahrt anzutreten, und daß später der freiburgische Edelmann Humbert de Braroman in Lodi sich ihnen anschloß. Wir vernehmen ferner, daß dieser am 28. August 1515 am Heiligen Grab den Ritterschlag empfing. Wohl zur selben Zeit wird auch Jakob von Roverea die Würde eines Grabesritters erlangt haben. Im Verzeichnis der auf einem venezianischen Schiffe heimfahrenden Jerusalem-Pilger finden wir ihn mit seinem Diener erwähnt als: «Dominus Jacobus de Roverea, dominus de Crest, qui creatus eques dominici sepulcri, Maximus Gantner suus famulus». Da Peter Falt im Januar 1516 wieder in Freiburg eintraf, so werden seine Mitpilger auch um diese Zeit von ihrer Reise zurückgekehrt sein. Das Bild

Kobereas kann demnach nicht schon 1515 gemalt worden sein, es sei denn, man nehme an, die Inschrift sei nachträglich angebracht worden, was aber höchst unwahrscheinlich ist; denn wohl nicht ohne Absicht ließ der Maler in seinem Zyklus drei Grabesritter aufeinanderfolgen, und unter diesen ist Jakob von Koberea der zweite. Bedenkt man ferner, daß Manuel in der ersten Hälfte des Jahres 1516 als Teilnehmer an einem Mailänderfeldzug von Bern abwesend war\*), so muß die Herstellung des Bildes in eine noch spätere Zeit angesetzt werden.

Eine genaue Datierung des Totentanzes wird schwer festzustellen sein. Es stehen einander gegenüber zwei Annahmen; nach der einen wäre er in den Jahren 1515—1517, nach der andern im Zeitraum von 1517—1519 entstanden; für beide sind Gründe angegeben worden. Zieht man in Betracht, daß in der Aufzählung der datierten Werke Manuels das Jahr 1519 nicht vertreten ist, so fragt man sich, ob diese Erscheinung nicht im Zusammenhang ist mit seiner Arbeit am Totentanz.

Auch die Beurteilung und Würdigung dieser Schöpfung sind durch allerlei Umstände erschwert worden. Uns fehlt jede Nachricht über Veranlassung und Entstehung des Totentanzes, den wir zudem bloß aus einer Kopie aus der Mitte des 17. Jahrhunderts kennen. Die Ironie des Schicksals wollte, daß die dazugesetzten Verse, die zu seinem Verständnis hätten dienen sollen, gerade das Gegenteil bewirkt haben. Ferner beurteilte man den Totentanz

---

\*) F. Better: Der Mailänderkrieg von 1516 und Niklaus Manuel (Archiv d. Hist. Ver. Bern. Bd. XXIII.

nach den Einzelblättern der Kopie und glaubte, bei einigen Gruppen Mangel an Bewegung rügen zu müssen; man übersah, daß wir es mit einem langen Zuge zu tun haben, den der Künstler nach einem bestimmten Rhythmus zusammengesetzt hatte, dessen imposante Gesamtwirkung durch die Zerstückelung in Einzelgruppen nun zerstört ist.

Zu den nicht zahlreich erhaltenen Einzelbildnissen von Manuels Zeitgenossen gehört dasjenige seines Schwagers Hans Frisching, das jetzt durch das Prachtwerk «Le Portrait bernois à travers les Siècles» allgemein bekanntgeworden ist. Wie Jakob von Roverea, so war auch Hans Frisching seinerzeit ein leidenschaftlicher Reisläufer. Wenn v. Müllinen vom Bilde des Herrn von Cree sagt, man habe Mühe zu glauben, daß der junge Mann mit den nachdenklichen Augen, dem glattrasierten Gesicht, den feinen Händen und der eleganten Kleidung ein solcher Kriegsmann sei, so sind wir beim Betrachten des Bildes von Hans Frisching dieser Mühe enthoben. Das Porträt stammt aus dem Jahr 1554, da er als Herr von Daillens sich den Titel «Noble Seigneur» geben ließ. Mit ungebrochener Energie schaut der breitschultrige, einfach gekleidete Mann in die Welt. Das wetterharte, schwachbehaarte Gesicht, die hervortretende, starkgebogene Nase, der festgeschlossene Mund, sowie die geballten Hände, von denen die Rechte krampfhaf das schlachtfolbenartige Gerichtsszepter hält, sagen uns, daß wir einen außergewöhnlich willensstarken Menschen vor uns haben, dem man nicht allzu nahe treten durfte. Wir haben den Richter vor uns, so wie er im Soester

Stadtrecht beschrieben ist: „Der Richter soll auf seinem Richtstuhl sitzen wie ein griesgrimmiger (= zähneknirschender) Löwe“. G. Welter, der diese Stelle zitiert, erinnert anschließend daran an eine Weisung des Berner Rates an den Scharfrichter, martialisch dreinzuschauen, damit jeder Mensch gehörig Respekt vor ihm habe. (N. B. Taschenb. 1913, S. 230.)

Die Einfassung des Bildnisses gleicht derjenigen, die Manuel für seine Totentanzgruppen verwendete. Dort und hier haben wir einen Bogen über zwei Pfeilern. Oben steht die Jahrzahl 15—54. Seitlich ist das Wappen (in Gold ein schwarzer Widder) angebracht, und unter der Wölbung auf Gesichtshöhe liest man: „Hans Frisching sins alters 68“.

Das Frisching-Wappen finden wir im Totentanz beim Bilde des Königs. War es gewissermaßen leicht, im Bilde des Grafen den jungen Ritter Jakob von Koverea wiederzuerkennen, so liegen hier die Verhältnisse ganz anders. Eine Vergleichung des authentischen Porträts Hans Frischings mit dem etwa 37 Jahre früher gemalten Bilde des Königs, das im Laufe der Zeit mehrmals renoviert worden und uns nur in einer Kopie erhalten geblieben ist, würde zu keinem Resultate führen, wenn nicht ein charakteristisches Merkmal — ein Wahr- oder Wortzeichen, wie man in jener Zeit sagte — die Stürme der Jahre überdauert hätte: nämlich die stark hervortretende Nase, die den Vergleich gut aushält. Die breitschulterige, etwas untersetzte Gestalt des Königs spricht auch nicht gegen eine Identifizierung.

Der uns unbekannte Maler hat es verstanden, ein wahrheitsgetreues Bild seines Modells zu geben. Nicht den noble seigneur von Daillens, sondern den Menschen Hans Frisching haben wir vor uns, dessen Haltung und Gesichtsausdruck den Beschauer an Lamechs Ausspruch erinnern könnten: „Ich habe einen Mann erschlagen für meine Wunden und einen Jüngling für meine Beule“. (I. Mose, 4, 23.)

Hans Frischings Lebensschicksale sind so bewegt und kontrastreich, daß bis vor kurzem zwei verschiedene Persönlichkeiten aus ihm gemacht worden sind. Er war ein rechtes Kind seiner unruhigen, von Gärung und Widersprüchen durchsetzten Zeit. Fremde Kriegsdienste und Pensionen, Reformation, Eroberung der Waadt: alle diese Bewegungen und Unternehmungen mit ihren Licht- und Schattenseiten spiegeln sich in seinem Leben, fanden in ihm einen ebenso eifrigen Befürworter als Teilnehmer.

In der Beurteilung der Menschen jener Zeit dürfen wir nicht den Maßstab unserer höherstehenden Kultur anlegen. Unsere feinerfühlende Zeit verurteilt das Pensionenwesen, dessen unheilvolle Wirkungen uns klar vorliegen. In aller Aufrichtigkeit müssen wir uns indessen fragen, ob unsere Zeit ganz frei ist von solchen Banden, und wäre es auch ein bloßes Bündelchen. Wir reden mit Abscheu vom Reislafen, vergessen aber, daß damals der Kriegsdienst vielen als Erwerbquelle diente; man sprach vom Kriegshandwerk, das Geld bringe, gerade wie man heute von Industrie und Volkswohlfahrt spricht, da wo ein anderer Ausdruck passender wäre. Sollten wir den Stab über den Kriegsmann brechen, der

heute diesem Herrn diene und morgen im Solde seines Feindes stand? Gaben ihm nicht Fürsten, ja selbst das Oberhaupt der Kirche das beste Beispiel zu einem solchen Wechsel, wenn es die Staatsraison oder der *sacro egoismo* gebot?

Auffällig ist es, wie wenig Ausführliches über Hans Frisching, dessen reich ausgefülltes Leben 73 Jahre umspannte, uns berichtet ist. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß die Akten, die gewisse Vorkommnisse aus seiner Sturm- und Drangperiode registriert haben, wohl zu einer Zeit, da er und seine Nachkommen hohe Stellen bekleideten, verschwunden sind. Bezeichnend ist es ferner, daß die Sammlung der sog. Unnützen Papiere — ihr Name zeigt, was ihr bevorstand oder was Bestandteilen davon, als sie noch nicht gebunden waren, widerfahren konnte — nebst der Chronik des Valerius Anshelm zu den verhältnismäßig ergiebigsten Quellen für unsere Nachforschungen gehört. Daß Anshelm sie kannte und benutzte, geht aus den zahlreichen Bemerkungen hervor, womit er einzelne Aktenstücke versah. Dieser Sammlung wird er, als sie noch größer war, die Berichte über Hans Frisching entnommen haben, die nur noch in seiner Chronik zu finden sind.

Man erwarte im folgenden nicht eine eigentliche Biographie Frischings. Wir mußten uns darauf beschränken, mit ein paar Streiflichtern sein Bild im Rahmen seiner Zeit darzustellen und bitten um Nachsicht, wenn dieser Rahmen als zu breit und umfangreich empfunden wird.

Hans Frischings gleichnamiger Vater war ein Schuhmacher und als solcher zünftig zu Schuh-



machern. Sowohl auf politischer als auf kriegerischer Laufbahn stieg dieser an Ansehen, trotzdem er zu den nicht sehr begüterten Burgern gehörte. Laut Tellrodel von 1494 wohnte er an der „Märitgasse“ und versteuerte ein Hauptgut von 1200 Pfd. Er war verheiratet mit der Tochter des Seckelmeisters Hans Fränkli. Nach der Geburt des ersten Sohnes, Hans, 1486, schenkte sie ihm noch einen Ludwig, der 1515 zu Marignano erschlagen wurde, und drei Töchter: Katharina, die 1509 Niklaus Manuel, damals noch Alaman geheissen, die Hand zum Ehebunde reichte; Dorothea, in erster Ehe mit Niklaus Duzmann, in zweiter mit Hans Mader vermählt, und Margaretha, die zuerst Hans Boley, des Sonnenwirtes Boley Gantners Sohn, heiratete und später Albrecht Sigwart, Landammann zu Oberhasli.

Die wichtigsten Daten seiner politischen Karriere sind: 1476 Mitglied des Großen Rates, 1490 Großweibel, 1484 und 1495 zweimal Landvogt von Erlach, 1501 Landvogt von Narburg, 1506—1513 mit Unterbrechungen Mitglied des Kleinen Rates, 1513 Landvogt von Nidau. Da sein Name auf der Liste der CC des Jahres 1531 fehlt, so ist anzunehmen, er sei 1530 gestorben, im gleichen Jahr wie sein Schwiegerjohn Benner Niklaus Manuel.

Als Kriegsmann zeichnete sich Hans Frisching der Ältere mehrmals aus, auch wurde er zu verschiedenen Missionen in Anspruch genommen. So kam er 1492 als Großweibel mit drei Ratsgliedern nach Neuenburg, um die Stadt gegen mutwillige Unternehmungen von Reisläufnern aus Schwyz und

Unterwalden zu schützen. Im Jahr 1499, Juni, befehligte er eine Schar von 50 Mann mit Geschütz, die zum Schutze des Klosters Bellelay in den Jura gesandt wurde. Als 1507 eine Abteilung von 600 Bernern im Dienste des Königs Ludwig XII. in die Lombardei gegen Genua zog, war er Lütiner, d. h. Statthalter des Hauptmanns. Im Zuge von 1510 zu Hilfe des Papstes war er Benner. Im folgenden Jahr finden wir ihn nebst Hans von Erlach als Bevollmächtigten Berns in der kürzlich mit Solothurn eingenommenen Herrschaft Neuenburg. Beim ersten Auszug nach Novara, Juni 1513, ist „Hans Frisching, der Alt“, Statthalter des Hauptmanns. Von jetzt an begegnet uns in kriegerischen Aktionen nur noch der „jung Frisching“.

In Hans Frisching, dem jungen, steckte besonders starkwallendes Kriegerblut. Das gemächliche Schuhmacherhandwerk des Vaters wird ihm nicht besonders zugesagt haben; er wurde ein Metzger. Nach zurückgelegtem 25. Lebensjahr, 1512, trat er in die Zunft zu Metzgern ein, als der Erste seines Geschlechts. Seine kriegerische Laufbahn begann er schon als 19jähriger Jüngling. Er zog 1507 gleichzeitig wie sein Vater in die Lombardei und trug in der Schlacht vor Genua das Fähnlein der 400 Freiknechte, deren Leutnant Ludwig von Erlach war. Doch bevor wir diese so früh begonnene Kriegerlaufbahn weiterverfolgen, wollen wir unsere Aufmerksamkeit den Familienverhältnissen des jungen Frisching zuwenden. Bereits im Jahr 1508 verehelichte er sich mit einer Tochter aus der freiburgischen oder waadtländischen Familie Gobet, deren Vorname uns

jedoch unbekannt geblieben ist. Diese Verbindung verwickelte ihn in einen Handel, den sein Schwager Gobet mit den Stiftsherren von Lausanne hatte betreffs einer Schuldsache. Wegen „Missetaten gegen den Bischof von Lausanne“ wurde Gobet verhaftet. Bern legte Fürsprache für ihn ein am 6. November 1508: „An min hren von Losann, dem Gobet gnad zu bewisen und dem jungen Frisching und siner husfrowen des guts halb zu erschießen“. Es war vergeblich. Gobet wurde Mitte November hingerichtet. Der Bischof zog seine Güter ein. Mehrmals verwendete sich Bern für die Herausgabe des von Hans Frisching beanspruchten Teils derselben, so noch am 2. Juli 1510: „An min hern von Losann, Frisching einen tag zu setzen, damit er zu im kommen und mit im moge handeln“. Das Ergebnis scheint nicht zugunsten Frischings ausgefallen zu sein.

Das Jahr 1508 zeigt uns ferner Hans Frisching in Beziehung mit der Familie Michael Glasers. Am 23. Mai, vor versammeltem kleinen Rat, zu dem der alte Frisching damals auch gehörte, schwören Hans Frisching und Michael Glasers Schwester an die Heiligen, bis zum nächsten Johannisstag „Sant Vincenzen der vierthalb hundert guldin, so dann Micheln Glaser von minem herrn von Sitten sind abgenommen, zu bezahlen“. Da sie innert der festgesetzten Frist dieser Verpflichtung, über die wir nicht näher unterrichtet sind, nicht nachkommen konnten, wurde ihnen am 24. Juli der Termin bis Bartholomäi (24. August) verlängert. Zwischen den Familien Glaser und Frisching müssen verwandtschaftliche Beziehungen bestanden haben;

denn, wie wir später hören werden, nannten sich Michael Glaser und Hans Frisching Better.

Im Jahr 1519 starb Frischings Frau. Da sie keine Testierbefugnis hatte und ihre Ordnung nicht nach der Stadt Bern Recht gemacht sei, wurde durch Ratsbeschluß vom 23. Januar das Testament als formell und materiell ungültig erklärt. Es scheint, daß Frisching durch diesen Beschluß sehr aufgebracht wurde und sich zu Aeußerungen verleiten ließ, die den Rat veranlaßten, ihm am 27. Januar „Trostung zu gebieten und söllliche zu halten und den tröwungen abzustand“. In dem tags darauf erfolgten Spruch wird das Urteil der Kassation noch damit begründet, daß es unerhört sei, daß Kinder von Vater und Mutter ohne Ursache enterbt würden. Daraus könnte man schließen, jenes Testament habe Frisching zum einzigen Erben eingesetzt.

Mittlerweile hatte Hans Frisching als Kriegsmann das Leben nach seiner rauhesten Seite kennen gelernt. Im Jahr 1510 begleitete er als einer der beigeordneten Standesweibel den Auszug der Berner, deren Venner sein Vater war, nach der Lombardei, dem Papste zu Hilfe gegen die Venezianer. In einem Scharmügel wurde er gefangen genommen und nur durch die Dazwischenkunft des bekannten Söldnerführers Albrecht vom Stein, der, vom Un dank der Franzosen empört, sich in den Dienst Venedigs gestellt hatte, vom Hungertode errettet. Frisching trat dann in die 800 Eidgenossen zählende Freischar Albrechts vom Stein und blieb bei ihr bis zu ihrer im gleichen Jahre noch erfolgten Beurlaubung.

Das Jahr 1513 war in mehrfacher Weise verhängnisvoll für Hans Frisching. Ein in „vergangenen Kriegsläuffen“ von ihm an einem Schwyzer begangener Totschlag führte zu langen Verhandlungen, die trotz der Verwendung des Rates der Stadt Bern noch im Jahr 1518 hängig waren. Der in Köniz ausgebrochene Sturm gegen die „Kronenfresser“ brachte ihm eine dreimonatige Gefängnisstrafe, verbunden mit einem Verhör am Folterseil. Die Darstellung der beiden gleichzeitigen Ereignisse müssen wir auseinanderhalten, wenn auch das erste nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung war, die Frisching mit dem zweiten verwickelte.

Das Nähere über den Totschlag ist uns gänzlich unbekannt; wir wissen nicht, wo, wann und aus welcher Ursache er geschah. Folgendes an Bartholome Men gerichtete Schreiben vom 16. März 1513 zeigt uns, wie sehr es auch dem Rat angelegen war, den Handel gütlich zu schlichten.

„Unser früntlich gruß und alls gut zuvor! Getrüwer lieber mitrat, du weißt den handel des todschlag durch Hansen Frisching an einem von Schwyz begangen und wie dann des umbgebrachten früntschafft die klag eben hoch anziehen. Da aber derselb Frisching meint, wo sin glimpff (= Rechtfertigung) dargebracht, das im solichs wol wurde erschießen, und so er darumb etlich gezügen hat lassen hören, als du in derselben behgelegten schrift magst sächen, ist an dich unser bevelch, dich zu unseren lieben endgnossen gan Schwyz zu fügen und all da durch fründtliche fürbitt und wärbung zu arbeiten, damit die schwäre klag gemiltrot, der han-

del zu guttem end und ußtrag gebracht und deßhalb verrer unrut und kumber verhüt werde. Harin wollest allen möglichen fliß ankeren und den genannten Hansen Frisching zum besten erschiefen. Daran beschicht uns gut gefallen.

Datum mittwuchen vor dem Palmtag anno etc. XIII.

Schulthes und rat der statt Bern.“

Nach mehr als zwei Jahren wenden sich Schult-  
heiß und Rat direkt an die „frommen, fürsichtigen,  
wysen landt ammann und rat zu Schwiz“ in einem  
Schreiben vom 5. Dezember 1516: „... Wir werden  
für und für von dem unsern Hans Frisching ange-  
rufft und gebeten, im durch unsre fürdrung gegen  
üch zuerschiefen, damit er des todschlags halb, so  
er an einem der üweren in vergangnen kriegs-  
löuffen begangen hat, zu güttigem vertrag moge  
kommen. Und so wir darzu billige neigung haben,  
ist an üch unser früntlich bitt, üch wolle gefallen,  
die fründtschafft des umgebrachten für üch zu be-  
ruffen, mit inen daruß zu reden und si zu vermogen,  
üwer bottschaft, so ir uff den künftigen tag har in  
unser statt vertigen werden, gewalt zu geben, den  
handel durch güttiges mittel zu betragen...“ Auch  
diesmal war die Fürsprache vergeblich. Wiederum  
nach zwei Jahren ruft Frisching den Rat an. Im  
Manual vom 4. Mai 1518 merkte sich der Stadt-  
schreiber: „An die von Swiz ein furderung Hans  
Frisching von deß dotschlag wegen“. Das Weitere  
ist uns unbekannt. Im Staatsarchiv Schwyz ist  
nichts über den Fall vorhanden, da die Ratsproto-  
koll nur auf 1548 und die Gerichtsprotokoll nur

auf 1638 zurückgehen, laut freundlicher Mitteilung des Herrn Kantonsarchivars Fr. Segmüller.

Es ist wohl nicht ohne Zusammenhang mit diesem Totschlag, wenn Frisching 1513 sich gegenüber seinem Vetter Michael Glaser äußerte, „er wolle hinweg; er hätt nüt hie heimen“. Die Rolle, die er in der Angelegenheit spielte, die zur Verhaftung und Verurteilung Michael Glasers führte, ist noch nicht Gegenstand einer genauern Untersuchung gewesen. Man wußte nur aus Anshelms Chronik, daß er gefangen, gefoltert und schließlich freigelassen wurde. Ein paar in den sog. Unnützen Papieren entdeckte Aktenstücke werfen einiges Licht in das Dunkel dieser Geschichte. Aus den noch erhaltenen Verhören mit Michael Glaser und Benner Dittlinger vernehmen wir, was Frisching bekannte und bezeugte, leider nur indirekt; denn die Protokolle über das mit ihm vorgenommene Verhör sind vernichtet worden.

Die ganze damalige Politik drehte sich um Mailand, das dem König von Frankreich, Ludwig XII., nach zwölfjährigem Besiß durch den Bavierzug entrissen worden war. Zur Wiedergewinnung dieses Gebietes sollten ihm diejenigen verhelfen, die ihn daraus vertrieben — die Schweizer! Die französische Diplomatie, die in reichem Maße über Mittel verfügt, die selten ihre Wirkung verfehlen, glaubte dies schon zustandebringen zu können. Im Januar 1513 erschien, nachdem der Hofmeister der Fürstin von Orange, Simon von Corboson, durch Bestechungen das Geleit erwirkt hatte, der geriebene Feldherr und durchtriebene Diplomat Louis de la Tré-

moille, um mit den Eidgenossen zu unterhandeln. Zuerst ließ er die zartesten Töne der Friedensschalmei hören, begleitet von dem hellen Klang der blinkenden Dukaten und Sonnenkronen: er sei gekommen, um einen ehrlichen Frieden anzubahnen. Bald aber hörten, die es vernehmen wollten, den verführerischen Ton der Werbetrommel mit derselben klingenden Begleitung. Da war's um sie geschehen. „Raum zwei Wochen nach seiner Ankunft will La Trémoille 5000, bis anfangs Februar 1500 Dukaten an einflußreiche Personen verteilt haben. Das französische Geld drang durch unzählige Kanäle, durch die begierige Vermittlung von Duzenden von Agenten, Werbern und ehemaligen und künftigen Hauptleuten des Königs in die Menge.“ (E. Gagliardi, Novara und Dijon, S. 24.)

In Bern war es der Münzmeister Michael Glaser, Inhaber der Herberge zum Löwen, der sich gewinnen ließ, französisches Geld anzunehmen und unter einflußreiche Mitglieder des Kleinen und des Großen Rates zu verteilen. Hören wir, was er darüber in seinem ersten Verhör bekannt:

„In bywäsen miner herren der räten, der burger, ouch von statt und landtschaft botten. So hat Michel Glaser an (= ohne) alle marter veriechen (= bekannt), das der princeffe hoffmeister us Burgun mit im gerett hab zuverhelffen, damit ein erlicher frid gemacht wurde, das hab Michel im nun zugeseit, und als der selb hoffmeister widerumb haruß kommen, sye Michel nach Solothurn zu dem hoffmeister geritten, der hab ihm geben 21 hundred Kronen, die unter gut herren und gesellen uszuteilen. Von den 2100 Kronen hab im der hoffmeister geben 600 Kronen für sin arbeit zu Ion und im darumb geben brieff und sigel. Von



denen 600 Kronen hab er Niclaus Huber geben 200 Kronen, die andern hab er und Niclaus Huber under gut gefellen us geteilt.

Des ersten so syen her Wilhelm von Dießbach worden 100 Kronen, Benner Littlinger 60, Graffenried 60, Bomgartner 60, Wyßhanen 60, 25, Benner Schöni 60. Benner Sekel, dem hab er geben 60 Kronen, dero wölt er sich nit benügen und spräche, miner herren die venner hetten im nüt do zemachen. Also hab im der her (von Latremuly; durchstrichen) noch geben 20 Kronen. Sedelmeister 40. Herr Bastion vom Stein 20, Bartholome Mey 40, Ludwig von Buren 20, Keyser 15, von Barne 10, Ennsinger 10, Nägelli 20, Wingarten nüt, Dillier 20, Dugspurger nüt, Linder 20 (Stattschriber 12 für sin Arbeit; durchstrichen). Minem her Schulthes von Wattenwil nichil, Wiler nichil, Steiger nichil, Brunner nichil, Cristoffel von Dießbach 40, Wilhelm von Dießbach 10, Her Ludwig von Dießbach 40, Sunder Bastion von Dießbach 10, Subler 20, Schädelli 10.

Dispensatores: Zu den Schumachern: Gilgian Sibolt. Zu den Metzgern: Gilgian Im Hag. Zun Schmieden: Anthoni Koll. Zun Wäbren: Lopsinger. Ober Gerwer: Niclaus Huber. Ober Pfister: Petter Wiman. Zum Löwen: Niemand. Zun Zimmerlüt: Hirsinger. Zun Mören: Anthoni Niederländer. Zun Kouffluten: Petter Schwizer. Nider Pfister: Andres Subler. Nider Gerwer: Gostelli und Meyer. Schifflüt: Marte Fidelbog. Zun Affen: Cunrat Kencz.

Dem Bogt von Schendenberg 15, Spiren von Frutzingen 15 oder 20.

Sollich gält sye usgeben allein von des gleits und das man einen ehrlichen Friden machen wolt. Demnach als der her von Latromuly haruß kommen sye, hab er nie anders am anfang verstanden, dann das er sich ließ machen, er wölte des herzogtumbs halb Meiland umb gold und gälts den Friden nit lassen zerschlagen. Aber demnach als die von Latromully von Lucern har gan Bern fänne



Hans Frisching

Nach einem Oelbilde im Schloß Rümligen.  
Gemalt 1554 im 68. Lebensjahr Hans Frischings

(= kämen?), do hab er wol ghört, das der kung Meiland nit wölle nachlassen, dann der her Latromuln schlüge mit der hand an die bettstatt und spräche: Der kung lat Meiland nit; er liesse im er (= eher) den kopff abschlagen und setze er die Kron von Franckenrich daran.“

(Allg. Abschiede N 173 ff. und 225 ff. Teilweise abgedruckt bei Tillier III, 87.)

Zählt man die von Glaser angegebenen Summen zusammen, so erhält man 1450 Kronen. Die fehlenden, nicht spezifizierten 650 Kronen werden unter den aufgezählten 13 Dispensatoren oder Aus-teilern zugeflossen sein, was für jeden genau 50 Kro-nen ausmacht.

Benner Dittlinger erzählt bei seinem Verhör in anschaulicher und geradezu treuherziger Weise, wieso er und die übrigen Benner dazu gekommen, Geld von Michael Glaser anzunehmen:

„Stem des gälts halb rett der venner Tittlinger: Min herren die vier venner wären by einandern uff dem rathuß gesin ettlicher geschäftten halb, und als si nun von einandern schieden, spräche der venner Graffenried, wo si trincken wöllten, spräche er, gnampter Tittlinger, in Michels huk. Spräche Michel, es ist eben recht, das ir kömen, ich bin uff dem wäg, das ich üch suchen welt, ich han do ettwas gälts, das gehört üch, minen herren den räten und etlichen den burgern. Do spräche der venner Graffenried, hast du ettwas gälts, das minen herren gehört, so gib uns das, damit wir das verordnen, dohin es gehör. Do spräche Michel, er wölte es nit thun, es wäre sin, und hätte dar-umb brieff und sigel, das er das geben möcht, wem er das wölt. Uff das spräche der venner Graffenried, nun lueg das du es teillest, damit es gleichlichen zugange und also rette der venner Graffenried in einem gehösch (ange-heitert?) und schimpf (Scherz), was wilt du unser ein geben, du giff einem wol hundert kronen. Uff das spräche

er, genampter Tittlinger, wir wöllen trincken und gutter dingen sin. In dem als sie assen und trunden, do gäbe Michel dem venner Graffenried ein zedelli, darinnen waren 60 kronen. Das schencken ich üch zu einem gutten iar, ich han üch hür nüt zum guten iar geben, und es ist mir geben, das ich es mag geben, wem ich will, dann der künig begert eins Friden, so einer eidtgnoschaft loblich, nuklich und erlich ist. Ein söllichen zedel hab im der genampt Michel ouch geben. Söllichs hab er allein von des gleits wägen und wo ein Frieden gemacht möge werden, der einer eydtgnoschaft loblich und erlich wär, genommen, und wußt gar und ganz nukit von dheimem anschlag des uffbruchs (= Aushebung) halb, darum welle er den tod liden...“ (U. B. 21.)

Sowohl Dittlinger, als Glaser und andere be= teuerten, nichts von dem Vorhaben einer Aus= hebung von Söldnern gewußt zu haben, als sie Geld empfangen; sie hätten es lediglich im Blick auf das Geleite, das dem französischen Bevollmächtigten ge= geben und den löblichen und ehrlichen Frieden, der in Aussicht gestellt wurde, angenommen.

Einer der eifrigsten französischen Agenten war der gewesene Gouverneur von Como, Jean de Bai= seh, der in unsern Akten Herr von Grü oder Gru genannt wird. Anshelm erzählt, wie 1512 Ulrich von Sax mit 300 Eidgenossen von Pavia heimlich nach Como zog und hier den französischen Gouver= neur, den Herrn von Grü, mit allen seinen Dienern gefangennahm und hielt, bis er sich mit einer Sum= me von 10 000 Kronen löste. Dieser durch Schaden überaus klug gewordene Mann war der beste Se= kundant La Trémoilles; ihm gelang es auch, Mi= chael Glasers anfängliche Bedenken zu verschweigen

und ihn für seine Pläne zu gewinnen. In seinem vierten Verhör sagte Glaser von ihm:

„Der von Gru sprache am morgen frü des tags, als er hinweg ritten welt und stiffel und sporen an hette: Michel, du wilt nit ziehen, das ist mir leid, aber wilt du ziehen, so kum hernach, so must du ein hauptman sin, so will ich dir geben 300 kronen. Die wölte Michel nit, denn er sprache, wenn ander eidtgnossen ziehen wurden und es nit zu verrencklich (= weitgehend) wider min herren wäre, so wölt er ouch ziehen; aber kum ich, so han ich ein gut hoffnung zu üch, ir wurden mich nit verlassen. Uff das hab im der von Gru einen brief um 300 kronen geben, wann er käme, das im das gält wurde. Den brief gäbe der schriber Micheln, und demnach hab Michel den brief wider geben. Den brief liesse der schriber ligen uf dem tisch, den selben brief hab Michel zerrissen und sich der sach nükit beladen, noch annämen.

Des tags hab er den venneren geseit den handel, aber darvor hab er nükit von dem handel gewußt des uffbruchs halb.

Uf das hab Hans Frisching zu Micheln gerett zu den Barfussen in der kilchen, miner herren betten nach im geschickt, und er meinte, er wölte hinwäg, dann er hette nütt hie heimen. Do spräche Michel, er solte mit ziehen, er hette für in und sich selbs genug, und hette er ein heller, er wölte in mit ihm teilen. Und also gienge Hans Frisching die kilchen uf und ab und spräche, er wölte hinwäg und gienge uß der kilchen und käme wider und spräche, er hette Trempen knecht bestellt, der solt im ein kleid reichen, do hab im Michel iemerdar gewert, er solte mitt ziehen. ... Witer rett ouch Michel, das Hans Frisching käme und spräche, Michel du hilfkes iederman und mir nütt, und als nun der genampt Hans Frisching nit wölte ablassen, da furte in Michel Glaser zum herren (von Latromully; durchstrichen!) und spräche, Herr das

ist min vetter, wo er zu üch käme, so wollen in für empfolchen haben.

Und als Michel fürgehalten ist, sin vetter Hans Frisching hab im dargeben und gemeint, er, gemeltet Michel Glaser, solte ein hauptman sin, spricht er, er siße der hauptmannschafft anred mit fürwortten, wan der frid und die vereynung gemacht wären worden, und es nit ferrentlich wider min herren wäre gsin.“

Wir vernehmen aus diesem Verhör, daß Hans Frisching seinen Vetter dargegeben, d. h. angeklagt oder denunziert und ihn als Söldner-Hauptmann bezeichnet. Glaser aber behauptete, er hätte nur eine Anwartschaft auf eine Stelle, sofern die Vereinigung zustande gekommen und es nicht zu sehr gegen den Willen seiner Obrigkeit gewesen.

Aus dem bereits erwähnten und zum Teil wiedergegebenen Verhör mit Benner Dittlinger erfahren wir noch Näheres über Michel Glaser und Hans Frisching, sowie über die Zeit des Beginnes der gerichtlichen Untersuchungen. Als der Benner gefragt wurde, warum er nicht, als ihm „der ful anschlag des uffbruchs“ bekannt geworden, sofort die Obrigkeit davon in Kenntniß gesetzt, antwortete er:

„Als ihm uff der uffahrt (= 5. Mai) oder am Freitag darnach anlangote, wie ein uffbruch zum kung von Franckenrych solte beschehen, das hab er entweder am Donnerstag der Uffart oder am Freitag darnach in einem gesässenen rat anzogen und zücht des kuntschaft an ein geschlossenen rat.

Demnach am Samstag, als min herren nach dem venner Spiren von Frutigen und Micheln Glaser schickten und die nit kamen, und si aber daby vernommen, wie Frisching, der iung, in der fryhheit war ge =

wichen zun Barfüßen, syen die dry venner, namlich Graffenried, Bomgatter und er mit sampt minen her seckelmeister hinuff zun Barfüßen gangen, da funden si Michel und Hans Frisching. Da spräche min her seckelmeister: Was tußt du hie. Do spräche Michel, ich han gfürcht, ir leiten mich in, als vormals, und darumb han ich gedacht, es sye besser uff der wyte zu tädigen. Demnach haben si den genampten Michel zu der Sunnen gefürt und im da einen eid geben, warum si in fragten, darumb ein lüterung zu geben, wo er das wuste. Als ouch genampter Michel gethon hab, um als si nun grech (= fertig) waren, do gienge Michel hinweg und käme glich wider und spräche zum venner Tittlinger, ir hand mir einen schweren eid geben, darumb kum ich wider, etwas zu sagen, so ich vergässen hat und spräche, der iung Sebel ist ein hauptmann, wyter und anders seite Michel nüt.“

Die Aussagen Dittlingers stimmen überein mit dem, was wir aus den spärlichen Aufzeichnungen des Stadtschreibers im Ratsmanual entnehmen können, aus denen hervorgeht, daß bald nach dem 4. Mai gegen die Werber und diejenigen, die sich anwerben ließen — unter diesen befand sich auch Hans Frisching — geschritten wurde. Am 10. Mai erhält der Vogt von Grandson Befehl, „sich angends gan Mortaulx zu fügen und ein gute zal knecht mit im zu nämen, und den vogt von Erlach und ander anheber oder schriber und usgeber des gelz vänklich anzunämen und gan Grandson zu füren und in turnn zu legenn“. Vier Tage später wird ihm geschrieben, „Hans Frisching und die andern by geschwornen eiden zu erkunden und deß min hrn zu berichten und si dazwischen zu enthalten.“ Vogt von Grandson war in dieser Amtsperiode der Frei-

burger Antoni Krummenstoll. Es war ihm gelungen, Hans Frisching und andere auf ihrem Zug zu den Franzosen aufzuhalten, nicht aber den Vogt von Erlach, der kein anderer ist, als der junge Hans Rudolf Hezel, den Glaser schließlich als Hauptmann angab, der Sohn des alt-Benners zu Schmieden, Kaspar Hezel von Lindnach. Nach einer spätern Aussage des gefangengehaltenen Präsidenten von Dijon soll er La Trémoille 1200 Knechte versprochen haben und Michael Glaser ihrer 600.

Dieser „schantliche, freyne usbruch zum künig von Frankrich, einer Eidgnoschaft ofnen viend“, wie Anselm ihn nennt, geschah gleichzeitig, als ein schweizerisches Heer von 4000 Mann die Alpen überschritt, um gegen die Franzosen, die in die Lombardei eingedrungen waren, zu kämpfen. Und zu diesem Heer gehörte seit dem 24. April eine bernische Abteilung von 500 Mann unter Bendicht von Weingarten als Hauptmann und dem Ratsherrn Hans Frisching als dessen Stellvertreter\*). Während also der alte Frisching auf dem Weg nach Mailand war, ließ sich der Sohn mit andern vom jungen Hezel für Frankreich anwerben. Die Tätigkeit dieses Aufwieglers kostete bekanntlich dem Vater das Leben, indem dieser der Mitwisserschaft beschuldigt wurde, während er von seinem Sohne hintergangen worden war. „Du gebt mir für: gon Granson; hast

---

\*) R. M. 158/99 = 1523, April 24. An min h. schult heißen angends harzukommen und helfen zu handeln, so auch miner herren wenig sind. Zu einem hoptman ist gesakt der humber Wingarten. Zu einem vennlitragere Caspar Moser. Zu einem statthalter Hans Frisching.



du erlogen“, schrieb er ihm (Anshelm III, 411). Der junge Hezel war weitergezogen. In Grandson aber wurde, wie wir bereits vernommen, der junge Frisching aufgehalten, ins Gefängnis getan und verhört. Auf seine Aussagen war besonders Michael Glaser gespannt. Seine Begegnung mit ihm in der Barfüßerkirche, die als Freistatt beiden vor Verfolgung Sicherheit gewährte, wird auch von Dittlinger erwähnt. Bemerkenswert ist Glasers Aeußerung, er sei schon einmal eingesperrt worden, darum habe er es vorgezogen, „uff der wyte zu tädingen“, was wohl heißen wird, aus der Ferne zu verhandeln, um einen gütlichen Abschluß zu erzielen. Mit der Zeit fühlte sich Glaser innerhalb der Mauern Berns nicht mehr sicher. Er floh in die Freistätte des Johanniterhauses zu Münchenbuchsee. Hier wird er an seine Obrigkeit den Brief geschrieben haben, der im 22. Bande der sog. Unnützen Papiere noch erhalten ist. Im 21. Bande der nämlichen Sammlung ist ein Brief, den seine Frau Elsbet in jenen Tagen an ihn richtete. Ob er ihn zu sehen bekam, oder ob das Schreiben aufgefangen worden ist, entzieht sich unserer Kenntniß. Gleichviel, sein Inhalt zeigt uns, wie sehr die Gattin um ihren „herzlieben Michel“ besorgt ist. Rührend ist es zu lesen, wie sie für ihn einsteht; kein Gang ist ihr zu schwer; sie holt Rat beim Schultheißen, beim Seckelmeister, bei Bennern und Ratsherren; ja, sie will sogar die Burger, den Großen Rat, anrufen, wenn ihr Mann es wünscht. In beiden Briefen ist von Hans Frisching die Rede, dessen Vergicht, d. h. das durch die gerichtliche Untersuchung erfolgte Geständ-

niz, noch nicht bekannt war. Die Frau weiß nur, daß er Glaser „fast dargen“, oder, wie wir jetzt sagen, sehr kompromittiert habe. Wir lassen die beiden Briefe in ihrem Wortlaute folgen, wobei sämtliche Eigennamen großgedruckt worden sind. Da die Orthographie, besonders diejenige der Frau Elisabeth sehr individuell ist, so wird man beim Lesen gut tun, das Ohr und den Dialekt zu Räte zu ziehen, wie z. B. beim zweiten Satz: „und han sin rat kan“ (un ha si rat gkâ).

### I.

Min früntlichen gruß, min herz lieber Michel, ich las dich wüßen, das ich zu mim her schultheßen bin gesin und han sin rat kan, wie du dich solest halten, do het er mir geseit, du solest dich ein wenig stilhalten ein viii tag al (= oder) ein xiiii tag bis es ein wenig gestillet. Duch so bin ich bim (= bei) mim her seckel meister gesin und han in beten, du heigest in umb rat beten, wan du begehrest dich zu verantwurten. Duch so wiß din bruder Hans nit witer von dir, dan das du mut heigest anweg kan, aber do du heigest desen, das es wider min heren ist gesin, do heigest du es im ouch gewer. Do gab er mir zu antwurt, ich sol dir schriben, das du dich noch ein wenig lifest, bis es ein wenig gestilet, wan die burger ein teil iemer gar un rein und schrigen al, war um sy dich nit an nemend, du kondest wol sagen, wo mit man um war gangen sig und verweisen das dem seckel meister. Duch, so meinent sy, er heig fast mit dir und meinend im sig ouch worden. So bin ich bin dem von Büren gesin und by dem Im Hag und by fener Wikan und by fener Boumgarter. Uiber (= über) dem schrigend sy ouch, er heig es mit dir. Duch, min herz lieber Michel so hat iunder Bernhart (= Armbruster?) ein knech mir geschick von Grasen (= Grandson) er ist iek tan (= da) ich sol dir schriben, das du lugest,

das du dich sicher in heig, das du dich wol hietest; wan man bringt Hans Frisching vergicht, dar umb so lug, wan er het dich fast dar gen, aber wir wisen noch nit was. Kunrad wil es har faren (= erfahren). Als bald da die brief kömmand, so wil ich dir von stundan einen boten schicken, dar umb lug das dich \*) din Schwager dich wise zu finden. Kunrad meint, du werest wol zu Laseren (= Lasaras), da wiset niemant dar um nit. Ich han Antoy Mol zu eim fogt gnou und er har büet (erbeut) sy fast fil guk und rot ouch mit guten geselen, das sy das best tiegend und fil guter gesel, die du nauch (= noch) haust (= hast), die mein[en], sy welen dir helfen schauen und ouch die heren sagend mir fil guk zu, meinen das du dich ein klein lidest und nit witer ziehest, so beschech in (= ihnen) wol. Douch so wil ich dich lasen wisen, wie es uf dem tag gat zu Zirich, als bald sy kemand, meinen das ich dir alwegen mag botschaft han, das versorg mit Gladen. Douch so sot du nit zu den knechten ziehen und ouch nit in Franckrich, al es wurde dir uibel (= übel) gan, das het mir min her sselmeister geseit, es sigend noch vil in der tinten, dar umb sot du nit her schrecken (= erschrecken). Douch min herk lieber Michel, so bald Hansen vergicht kumbt, so wil ich dir ein brief schicken und las uns wisen, wie es dir gat, do bit ich dich umb nit mer, dan Got sig mit dir al zit. Douch min herk Michel, so las mich wisen, ob ich fir (= für) die burger sel feren und sy biten, das sy von uns welen verren, was du den gehandelt heigest und nit witer das las uns wisen ist Kunrat menwig (= meinung?) und Kunrad heist dich griesen und het dich beten, das du lugest, das du komest und dan du sicher sigest, min herk lieber Michel, leges nit zu fast zu herben, da bit dich umb. Sy trosten mich al wol.

Elsbet Glaser.

\*) Könnte auch Dieß gelesen werden, dann wäre es der Name des Schwagers, sonst müßte das zweite dich als versehentliche Wiederholung gestrichen werden.

II.

Edlen, strengen, festen, fürsichtigen, weisen, gnedigen, lieben Herren! Mir ist für kon wie ir min gnedigen Herren fast uber mich send erzürnt, das mir fast leid ist, denn ich weiß nitt, das ich in massen heig gehandelt, das ich wider uch min g. herrn sig in keinen weg nitt, darumb ist min fruntlich bitt an uch min g. herrn, das ir mir wellen ein gleitt gen, da mit das ich mich mög versprechen, so wil ich die warheit dar dun, das ir m. g. herren werden gsen, das mir ungutlich geschett. Ich bitt uch als m. g. herrn, das ir min anttwürtt wellen verhören. Gnedigen min her[ren], mir ist für kon Hans Frisching sol gerett han, ich heig iii<sup>c</sup> kronen von Frankossen empfangen, wen sich das selb erfind, so helf mir das gleich nütt und richten mich als ein boßwicht, denn ich han weder haller noch gelt von inen empfangen, denn das sy hend verzert by mir und han nitt witter gehandelt denn ich minen hern den fenern han geseit. Ich han noch vor üch minen g. herrn kein unwarheit nie gerett, ich wils, ob Gott wil, noch nit dun. Gnedigen min hern heissend Kunrad Brün ein eid schweren, das er seg, was er von mir wüß oder ob ich heig mutt kan en weg zien oder nitt, da vernemmen ir die warheit, dann er weiß all min heimblieckheit, ich pitt uch als m. g. herrn, das ir mich wellen verhören; ist neiswer der da meint, ich heig gelt das im gehör, so wil ich im dar umb gerecht werden, denn ich han noch biß har keim biderman das sin nie verschlagen, und find es sich, so hend man mich an galgen als ein dieb.

Genedigen min hern ich pitt uch um ein fruntlich antwurt, nitt me den Gott halt uch in eren

Alkitt unweren gnaden diener  
Michel Glaser.

Der Brief trägt die Aufschrift: „An min her schulthez und ratt zu bern minen gnedigen lieben

herren“ und ist mit Glaser's Siegel versehen, das an den drei pfahlweise gestellten Schildchen erkenntlich ist.

Von den in dem Briefe genannten Personen sind uns die Herren von Büren, Im Hag, Wyshan und Baumgartner aus der von Glaser gegebenen Liste der Empfänger französischen Geldes bekannt. Junker Bernhart ist möglicherweise Bernhard Armbruster, der 1495 Vogt von Grandson war. Hans Glaser, der Bruder Michaels, ist uns nicht näher bekannt, ebenso wenig der Schwager. Der mehrmals genannte Kunrad muß mit den Verhältnissen Glaser's sehr betraut gewesen sein, sagt dieser doch von Kunrad Brün, er wisse alle seine, Glaser's, Geheimnisse.

Wie die Dinge ihren Verlauf nahmen, erzählt uns ausführlich Anshelm, der ein Augenzeuge war der traurigen Ereignisse, die sich nach dem sog. Könizer Aufruhr vom 24. Juni abspielten, aus denen, wie er sagt, „einer loblichen und bißhar unverletzten stat Bern an ihrer hohen achtung und herlikeit ewiger und unwiderbringlicher schad entsprungen“. Der Unwille des Landvolkes gegen die französischen Umtriebe, vorab gegen die „Kronenfresser“, brach mit Wucht aus auf dem Könizer Kirchweihfest. Eine Schar von 300 jungen Leuten, die sich hier eingefunden hatten, zog in die Stadt, verlangte nach Michael Glaser. Als sie vernahmen, daß er in der Freistätte des Johanniterhauses zu Münchenbuchsee war, teilten sie sich in zwei Rotten; die eine drang in Glaser's Wirtschaft zum „Löwen“ und ließ hier ihre Wut aus, während die andere

in alt-Benner Heßels Haus alles zerschlug, was sie fand. „Das alles vermiten oder erwört wäre worden, wenn das regiment einhellig glichen ernst darwider hätte gehalten.“

Um Bekanntes nicht zu wiederholen, verweisen wir auf Anshelm (III, 444 ff.) und auf Tillier (III, 83 ff.), dessen Darstellung auf Anshelm fußt, dem bei der Abfassung seiner Chronik noch vieles zur Verfügung stand, was nicht mehr vorhanden ist. So sind, um einen der wichtigsten Verluste zu nennen, die Ratsmanuale von Mitte Mai bis anfangs Oktober 1513 verschwunden!

In Italien hatten die nach Novara zum Entsatz der dort von den Franzosen eingeschlossenen und belagerten Schweizer gezogenen Berner samt ihren Miteidgenossen am 6. Juni einen ruhmvollen Sieg erfochten, bei dem aber der „handfeste“ Hauptmann Bendicht Weingarten umkam. Der alte Hans Frisching rückte in seinen Rang. In Alessandria erhielten sie die Kunde von den in Bern ausgebrochenen Unruhen. Der Eindruck, den diese Nachricht auf sie machte, war niederschmetternd. „Wir hond die mär über ungehörten ufrur empfangen, welcher handel uns me angelegen und beschwert, wen alle angst und not, so wir an der grimmen schlacht erlitten hond“, schrieben am 4. Juli die Hauptleute Bartolome Mey und Hans Frisching in ihrem Bericht über die Kriegssereignisse nach Bern.

Unterdessen war der junge Frisching mit noch andern noch immer gefangen in Grandson. Schultzeiß und Rat zu Bern hatten dem Vogt gestattet,

„die gefangnen ußerthhalb den turn in guter sicherheit zu halten“. Als sie vernahmen, „daß mit dergleichen gefangnen an andren orthen eben ruch gehandelt wirdt“, und sie gewarnt wurden, „zu obbemelten gefangenen gut sorg zu haben“, schrieben sie ihm am 10. Juli dies warnungsweise mit dem Postscriptum: „So dann, lieber vogt, wellest diß warnung und verkündung dir selbst und in geheimbd behalten“.

Bei allem hat man den Eindruck oder fühlt es heraus, daß die Obrigkeit nur gezwungen, unter dem Druck der Verhältnisse handelte. Mehrmals nahmen Abgeordnete des Landes an den Beratungen teil, so auch am 23. Juli, da mit Mehrheit der Stimmen beschlossen wurde, daß alle die, welche französisches Geld empfangen, bestraft würden, und Michael Glaser als „ein anträger des untrüwen gelts, ein uswigler und hoptman“ mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gerichtet werden sollte. „Als aber egenanter Michel“, berichtet ferner Anshelm, „sin tötliche mistat und urteil hat gehört, bezüget er uf Got und sinen tod, er hätte nüt getan, wen das in die benner und fürnemen rät geheißten hät tid“. (III, 455.)

Am 28. Juli wurde abermals in Anwesenheit der Abgeordneten des Landes über die Bestrafung derjenigen, die französisches Geld ausgeteilt oder empfangen, verhandelt und ein Abschied in 17 Artikeln aufgesetzt und angenommen. Auch dieses Aktenstück kennen wir nur aus Anshelms Chronik. Wir heben daraus folgende Punkte hervor: Die beiden abgesetzten Benner Rudolf Baumgartner und Ni-

Klaus Graffenried haben eine Urfehde zu schwören und sind verurteilt, die eingenommenen 60 Kronen und noch 60 Kronen dazu in die Stadtkasse zu legen; dazu haben sie 500 Gulden Strafgeld zu bezahlen. Niklaus Huber soll Urfehde schwören und die empfangenen 200 Kronen zweifach in die Stadtkasse legen. Die Mitglieder des Kleinen und Großen Rates, die französische Gelder empfangen, sollen es der Stadtkasse überantworten; wer mehr als 5 Kronen bezogen, soll das Doppelte noch zur Strafe geben. Benner Dittlinger, der „nit angends, sunder über etlich tag darnach“ Hekels Aufbruch der Obrigkeit angezeigt, 60 Kronen von Glaser empfangen und die Teilung des französischen Geldes nicht gemeldet, soll Urfehde schwören, die 60 Kronen doppelt der Stadtkasse übergeben und 500 Gulden Strafe bezahlen. Die Gefangenen zu Grandson und Murten, unter welchen sich der junge Hans Frisching befand, werden nach 12wöchiger Haft auf freien Fuß gesetzt, da man ihnen nichts anderes vorwerfen kann, als daß sie sich vom jungen Hekel verleiten ließen; sie seien aber auf obrigkeitliche Mahnung hin aus dessen Dienst zurückgetreten.

Was gab das wohl nach diesen Geschichten für ein Wiedersehen bei den beiden Frisching, Vater und Sohn! Es scheint, Hans Frisching, der Junge, habe sich nun eine zeitlang stillegehalten und sei darauf bedacht gewesen, sein Geld produktiv anzulegen. Am 16. Oktober 1516 verkaufte Lorenz Brunner vom Ober-Simmental „dem ersamen Hansen Frisching, dem jungern, burger und gesäßen zu Bern“ 30 Pfund Zins jährlicher Gult von auf und



ab 10 Fucharten an der Halten ob Zweisimmen um 600 Pfund". (Spruchbuch X, 254.)

Im Jahre 1518 befand sich Hans Frisching in ähnlicher Lage wie 1513, nur daß sie noch verstrickter war. Damals hatte ein von ihm möglicherweise in einem Kaufhandel begangener Totschlag ihn in fremde Kriegsdienste getrieben. Die Folgen dieses Schrittes haben wir vernommen. Jetzt ist's wiederum ein Totschlag, der ihn aus Bern vertreibt, und auch bei diesem Fall sind uns die nähern Umstände unbekannt, obchon drei Landtage zu dessen Untersuchung und Aburteilung einberufen worden waren. Die Lockungen, in verbotene fremde Kriegsdienste zu treten, kamen diesmal nicht von Frankreich, sondern von Württemberg.

Wenden wir uns zunächst dem ersterwähnten Fall zu. Anshelm, dessen Zuverlässigkeit über jeden Zweifel erhaben ist, wenn er zeitgenössische Tatsachen mitteilt, bezeichnet Hans Frisching als denjenigen, „welcher die Stadt Bern, wie vor das Land Schwyz, mit ungeschicktem totschlag an Lienhart Schiferlin hie begangen, eeweeklich verwürckt hatt". Stellen wir nun zusammen, was uns hierüber sonst bekanntgeworden ist, so müssen wir uns mit Wahrscheinlichkeits-Resultaten begnügen. Das Positive, das wir erfahren, ist 1., daß der Erschlagene der gleichnamige Sohn Lienhard Schiferlis von Worb-lausen war; 2., daß Hans Frisching 600 Pfund den Kindern bezahlen mußte und auch bezahlte, und 3., daß er auf ewig aus der Stadt Bern verbannt wurde.

Von keiner Seite vernehmen wir, wann oder wo

dieser „ungeschickte“ Mordschlag begangen worden ist. Stürler, dessen genealogischen Notizen über die Familie Frisching wir viel zu verdanken haben, nimmt das Jahr 1523 an auf Grund eines Urteils vom 20. Juli desselben Jahres; allein er übersah, daß bereits drei Jahre früher, am 29. März 1520, der Witwe des jungen Schiferli eine Entschädigungssumme zugesprochen worden ist. Wir müssen aber noch zwei Jahre weiter zurückgehen, um die erste Spur jener verhängnisvollen Tat zu finden. Im Ratsprotokoll vom 14. September 1518 steht die kurze Notiz: „Von jez donstag überachttag sol man den dritten landttag halten von des todtschlags wägen Frisching berürend.“ Der angesetzte Tag ist Donnerstag, der 23. September. Wenn nun fünf Tage früher, am 18. September, der Rat beschließt: „Schultheiß von Thun in dem handel des todtschlags, zu Oberhofen beschehen, richter zu sind und von dem frhen gericht so vil darzusetzen, darmitt der landtag vollfür mog werden“, so liegt es nahe, anzunehmen, daß der Landtag, an dem der Schultheiß von Thun Richter war, wegen des von Hans Frisching an Lienhard Schiferli begangenen Mordschlags gehalten worden ist. Damit wäre die Frage nach Zeit und Ort der Tat beantwortet. Im Thuner Stadtarchiv ließ sich trotz sorgfältiger Nachforschungen, denen sich der Archivar Herr Dr. C. Huber in zuvorkommendster Weise unterzog, nichts über diesen Landtag und das, was damit im Zusammenhang ist, finden.

Das Tatsächliche, das sich aus den noch vorhandenen Schriftstücken des Berner Staatsarchivs



Aus Manuels Totentanz  
Der Tod und der König (= Hans Trisching)

entnehmen läßt, ist kurz folgendes: Hans Frisching, der junge, hat an Lienhard Schiferlis Sohn einen Totschlag begangen. Der Vater des Erschlagenen tritt, nachdem er durch Kundschaft (= Zeugen) Näheres über die Tat vernommen, als Kläger auf und verlangt Aburteilung des Täters durch einen Landtag \*). Frisching wird u. a. verurteilt, den Kindern des Getöteten 600 Pfund zu bezahlen. Wegen dieses Geldes entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater und Elß Thüringen von Sabstetten, „wilend Lienhardten Schifferlins säligen, des jungen verlaßne witwe“. Der Vater nimmt das Geld in Anspruch für die Erziehung der Enkel; die Witwe meint, es gehöre auch ihr etwas von diesem Gelde. Der Rat entscheidet, daß Lienhard Schiferli ihr 20 Pfund ausrichte, welche Summe sie dann am 29. März 1520 erhielt. Drei Jahre später, am 20. Juli 1523, werden Lienhard Schiferli in Anbetracht der Kosten, die er „in vertigung des gehandelten todschlags, es ihe mit vollfürung der landtag, uffnämender kundschaft und in ander wäg kosten gehept hatt“, 200 Pfund zugesprochen. Das Uebrige soll zur Erziehung der Kinder, „so iren vatter verloren haben“, dienen. Allein noch im nämlichen Jahr, am 11. Dezember, „ward geratten, das dem alten Schiferlin von den 600 pfunden, so seinen suns kinden von Frisching worden ist, noch hundert pfund zu den zwöyh hundert pfunden sollen gefolgen

\*) Vgl. über dieses gerichtliche Verfahren: S. Türler, *Modus wie man einen Landtag soll verfürren*. (Schweiz. Zeitschrift für Strafrecht, 1899.) — E. Welti, *Zwei Landtage zu Ins im XVI. Jahrhundert*. (Bernener Taschenbuch 1913.)

und werden". (R. M. 199/131. Sprb. Z, 52, AA, 346.)

Die ewige Verbannung Hans Frischings aus der Stadt Bern finden wir in keinem Aktenstück erwähnt. Die Nachricht ist uns, wie noch manches andere, bloß durch Anshelm überliefert, aus dessen handschriftlicher Chronik sie dann Michael Stettler übernahm (II, 17). Anshelms Text, der den Herausgebern seiner Chronik unbekannt blieb, ist erst 1906 von Dr. Th. de Quervain in seiner Dissertation: „Kirchliche und soziale Zustände in Bern, unmittelbar nach der Einführung der Reformation“, S. 263, publiziert worden.

Ueber Hans Frischings Stimmung und Begehren in jener Zeit gibt uns einigen Aufschluß ein Brief, der mit einer Reihe anderer Schriften als Kopie im 65. Bande der Unnützen Papiere enthalten ist. Die Aktenstücke, die hier unter der Ueberschrift: „Württembergischer Krieg“ vereinigt sind, wurden seinerzeit von Anshelm ergiebig benutzt. Man lese in seiner Chronik nach, warum er den „Wirttembergischen Handel so lang beschrieben“. (IV, 335.)

„Dem edlen fürsichtigen und weisen Juncker Eberhartt von Rischach, vogt zu Tübingen.

Min allzit willig gehorsam dienst zuvor! Min Juncker, üch ist wol zu wüssen etlich red, die ich mit üch han than antreffend min gnedigen herren von Württemberg, ist mir noch kein antwort worden, als ir mir hettend geseit, ir wurden wider hinuff kan, ist aber nit beschehen. Ist min früntlich pitt an üch, ir wöllend minen nit veressen, wan ich mich noch bißhar fliklich geschickt han in mins gnedigen herren dienst und noch witer tun wil, ob Got will. Min lieber iunker, ich klagen üch min

grossen unfall, der mir zu handen gangen ist, aber nit dester minder tut es nodt. So land mich es wissen, wil ich dienen als ein redlicher hauptmann, und land mich etwas wüssen, wann ir iuncker Albrecht [vom Stein] schribend, oder schribend mir gan Friburg und helffend, das mir min dienstgelt uffgericht wer, wil ich erlich und redlich verdienen umb den fürsten und umb üch, wo ich sömlichs kan. Mit mer dann Gott spar üch gesund.

Geben uff unser frowen tag im ougsten zu Genff 1518 \*).

Uwer alzit williger

Hans Frisching.“

Aus diesem Schreiben geht hervor, daß Frisching sich bei Eberhard von Rischach um eine Hauptmannsstelle im Dienste des Herzogs Ulrich von Württemberg bewarb. Die Anspielung auf den großen Unfall, der ihm begegnet sei, betrifft wohl den an Lienhard Schiferli begangenen Totschlag. Der Brief ist von Genf aus geschrieben. Dort befand sich auch Albrecht vom Stein, von dem ein ebenfalls an Eberhard von Rischach gerichtetes Schreiben das Datum trägt: „Donstag nach x<sup>m</sup> mekten tag“. Bemerkenswert ist, daß Frisching eine Antwort nach Freiburg wünscht. Ein zweiter Brief Frischings in derselben Angelegenheit ist vom 20. August ohne Angabe des Ortes. Von Freiburg aus schrieb er am 25. November gemeinsam mit Walter Heid einen dritten Brief an Eberhard von Rischach. Alle diese Briefe sind mit noch andern von der gleichen Hand kopiert worden, offenbar nach den

\*) Die Kopie hat 1516. Es ist aber eine Verschreibung, indem alle andern Briefe die Jahrzahl 1518 tragen.

Originalen, die in Zürich bei dem später verhafteten Eberhard von Rischach aufgefunden wurden. Unter diesen befanden sich auch Briefe von Caspar von Mülinen, Franz Armbruster und Hans Schleif.

Aus einem Briefe Hans Schleifs, datiert: Bern, 4. September 1518, geht hervor, daß Hans Frischings Wunsch erfüllt wurde. „Ir hand im (= Albrecht vom Stein) zugeschrieben zwöñ thusend knecht, da sind die houptlüt schon bestellt, mit namen er selbs, sin bruder, Hans Frisching, Werner Heid, Thoman Boner... Schickend uns gelt uff unser 1500 knecht.“

Auf das Nähere des Württembergischen Handels und Krieges können wir uns nicht einlassen; wir verweisen wiederum auf Anshelm und Tillier, ferner auf von W. Fr. v. Mülinens Biographie des Ritters Caspar von Mülinen\*). Es genügt, hier zu sagen, daß Herzog Ulrich von Württemberg im Streit lag mit dem schwäbischen Bunde, daß er in seinem Lager zu Blaubeuren 6000 zusammengeworbene Schweizer hatte, während 800 ihrer Landsleute eine halbe Tagereise von dort im Dienste des Gegners standen, und daß die in Zürich am 3. März 1519 versammelte Tagsatzung beschloß, den Söldnern zu befehlen, von Stund an heimzukehren.

Wie in den vorigen Jahren wurden in Bern die Boten von Stadt und Land „von der reißgelöuff wegen“ zu den Beratungen einberufen. Sie trafen am 10. März ein, und am 11. kam die Frage zur Sprache, ob man die zum Herzog von Württem-

---

\*) Ueber den Württembergischen Krieg vgl. noch die Dissertation von Dr. Anna Feyler.

berg gezogenen Kriegsknechte heimmahnen und strafen wolle. Mit Mehrheit wurde dies beschlossen. Zugleich wurde ein verschärftes Mandat wider das Reisläufen erlassen, in dem anhangsweise die jetzt verhängten Strafen bekanntgemacht wurden. Der Stadtschreiber notierte in seinem Kodel: „Geschriben in statt und landgricht die nüm gemachten ordnung die reiß gelöuff und ander sachen berürend, so dann zu lesten rät und burger und gemein botten von statt und land geschworen haben, und sind dieselben ordnung lang und an der zal 37, von einer ein bagen, thut 5 Pfund minder  $\frac{1}{2}$  bagen.“ Die Ordnung ist nirgends eingetragen worden; erhalten ist noch das nach Wangen und Narwangen geschickte Exemplar (U. P. 26a). Der Anhang, der uns besonders interessiert, lautet:

„Und als dann die noturfft wil erhöuschen, die so zum herzogen von Wirtemberg gezogen und ungehorsam ershinten, ungestraft nit zu lassen, haben min herren angesächen, das Hanns Rudolf Hesel und Ludwig von Dießbach, als anheber gegenwurtiger unrur, die statt und landtschafft Bern in die ewikeit verwurckt und verloren haben und ir gutt zu handen der statt Bern genommen, ouch wo si in miner herren landen ergriffen, si vom läben zum tod, ane gnad gericht sölle werden. — Demnach als der Herr von Cree und Hanns Früsching, über den eid, so si zu Soloturn geschworn, nienderthin zu ziehen, sich erhebt und ungehorsam bezöugt haben, ist angesächen, angends zu irem gutt zugriffen und söllichs zu miner herren handen zunämmen, darzu so söllen sy wytter



straff erwartten, wie inen min herren die werden ufflegen.“ (Vgl. Anshelm IV, 336.)

Vorbehalten waren noch weitere Strafen. „So denne die straff der houpt lütt, uffwigler und dero, so zum herzogen von Wirtemberg gezogen sind, berürend, meinen min herren, die ihren selbst zu straffen nach irem gefallen und by der ordnung, darumb gemacht, zubelieben“, lesen wir im Ratsprotokoll vom 21. März, und am folgenden Tag: „Deß herzogen halb von Wirtemberg wöllen mit herren sich nütit beladen.“ Der nämlichen Quelle entnehmen wir, daß am 14. April, nachdem man in Bern Kenntniß erhalten von den bei Eberhard von Rischach entdeckten Briefen, der Rat beschloß, „herrn Caspar von Müllinen, Hänz Schleiff, Frantzen Armbroster und andere, so in solichen schriften funden sind, vänklich anzunämen.“ Am 27. April schrieb man dem Herrn von Cree, daß, „wo er sich in miner herren straff welle ergeben und dero erwarten, doch sins leben gesichert, so mog er sich harfügen“. Am 14. Mai erhielten die Landvögte von Narberg, Nidau und Erlach den Befehl, „von Hetzels, Frischings und Ludwig von Dießbachs wägen, si anzunämen“, d. h. sie verhaften.

Von Hans Frisching vernehmen wir ferner, daß er zu Bayerne im Wirtshause zum „Bären“, als „von dem nünen keiser, ouch von dem herzogen von Wirtemberg und andern reißgelouffen“ die Rede war, er „under andern Worten gerett, min herren die eidgnossen haben von den richstetten 3000 guldin empfangen, darumb das si die iren abmanten, vor dem herzogenn zu ziehen, wiewol er getruwe,

das von minen herren von Bern niemand sehe, der daran schuld habe.“ Er habe auch gesagt: „Die reichstett hetten Zürich entlehnnot tusendt guldin, den botten so zu Schaffhusen wären zu geben, das si nit hinuß ritten, den friden zu machen.“ (RM. 182/39 = 1519, Juli 11. Aussagen von Peter Kleine und Mariz Haselbach, beide von Nidau.)

Mitten in diese Geschichten fällt der Tod seiner Frau (1519), von dem oben, S. 11, bereits berichtet worden ist. Wo sich Hans Frisching im Jahr 1520 aufgehalten, wissen wir nicht.

Im Jahr 1521 treffen wir Hans Frisching in der Picardie im Solde des Königs von Frankreich, der zum Schutz seines Landes gegen die Engländer 6000 Eidgenossen gefordert hatte, gestützt auf den Vertrag von Dijon. Anshelm erzählt, wie die Eidgenossen scharenweise zuliefen und dem König so wohl und nützlich dienten, daß er mit ihrem Beistand die Picardie und die niedern Lande errettete und behielt. Gegen den Winter, um den Martins-tag, entließ er die Eidgenossen bis auf 2000 Mann, die in Abbeville überwinterten. Bei diesen befanden sich die bernischen Hauptleute Hans von Dießbach und Hans Frisching, die sich der besondern Gunst des Königs erfreuten. Allein es scheint, daß diese Gunst arg mißbraucht wurde; denn im Herbst des folgenden Jahres beklagte sich der König bitter darüber, daß einige der schweiz. Hauptleute, die ihm nach der Picardie gefolgt waren, und unter diesen besonders Hans Frisching von Bern, sich schwerer Veruntreuungen schuldig gemacht, indem sie sich für ihre 2000 Mann den Sold von 3200 Mann hätten

ausbezahlen lassen. Auf ein zweites Schreiben des Königs an Bern, „wie ungebührlich sich die houbtlüt, so in dienst küniglicher majestät in Picardy gewäsen sind und insonderheit Hans Frisching, der jung, gehalten,“ wandte sich der Rat an Freiburg, da er durch den Boten des Königs vernommen, Frisching halte sich in dieser Stadt auf. „Wir haben dem künig geschriben, den jez gemelten Frisching vändlich anzunämen und zu straffen, oder in zu unsern handen zu antwurten und uns mit im handeln zu lassen,“ schrieb am 11. Dezember 1522 Bern an Freiburg mit dem Ersuchen, Frisching zu strafen.

Nach Bern wurde von Freiburg gleich am 13. Dezember gemeldet: „Hans Frisching, der Jung, hatt uff das schryben min herren von Bern gelopt an stab, nitt zu wychen, weder mit lib, noch guett, sonders des rechtens zu erwarten gegen mengklichen. Des hatt er zu burgen geben Rudolff Löwenstein.“ Nach dieser Stelle im Ratsmanual Freiburgs, die wir mit noch vielen andern der Liebenswürdigkeit des Herrn Staatsarchivars Tobie de Raemy verdanken, geht hervor, daß Hans Frisching sich in Freiburg niedergelassen hatte und bereit war, sich einer gerichtlichen Untersuchung zu unterziehen. Er wird seinen Schwager Niklaus Manuel von dieser Angelegenheit in Kenntniß gesetzt haben; denn am 22. Dezember ist dieser in Freiburg, um ihm beizustehen. „Uff hüt mentag vor wienachten 1522 haben Wallther von Lanthen, alias Heyd, burger zu Fryburg, und Niclaus Manuel, der Maler zu Bern, Hans Frisching verburget ut (wie) Rudolffen Löwenstein.“ Da am 21. Januar 1523 die vier Bürger

„der bürgschafft, so si von Hansen Frisching wegen gethan, gelediget und erlassen“, so nehmen wir an, die Sache sei für Hans Frisching gnädig abgelaufen. Daß sein Aufenthalt in Freiburg nicht unwillkommen war, geht daraus hervor, daß er sich dort ein Haus erwerben konnte und zum Bürger aufgenommen wurde. Das Protokoll der Ratsitzung vom 20. Februar 1523 meldet hierüber: „Frischingshuß. Min herren haben Hansen Frisching, dem Jungen, ir huß an der Murten gassen verkoufft als umb thufent Pfund der Freiburger werung für frey ledig ehgen. Darzu ist er zu burger empfangen.“

In Freiburg wird es wohl sein, daß Frisching als zweite Gemahlin Margaretha Bunnet, Tochter des Seckelmeisters Petermann B. und der Dorothea Man, von Bern, heimführte. Im Jahr 1527 und vielleicht schon früher ist er wieder Hauptmann in französischen Diensten, wie wir aus einem Schreiben des Freiburger Rates erfahren, das an die Hauptleute Anton Pavillard, Wilhelm Arsent, Walter Heid und an ihn gerichtet ist. (Stricklers Akten der Reformation I, 1760 und 1975.)

Auch in Freiburg sprach man viel vom „lutherischen handel“, dem viele nicht abgeneigt waren. Nicht selten mußte sich der Rat mit Aeußerungen befassen, die in der damaligen derben Weise dieser oder jener gebrauchte, um nach seiner Meinung die Richtigkeit seines Standpunktes zu beweisen. Am 28. Januar 1528 — es war kurz nach dem Schlusse der Berner Disputation — wurde dem Rat überbracht, „Frisching wett, daß all pfaffen der tuffel [hole], dann wir alles ungluck von inenn hand“, und

daß Techtermann darauf geantwortet: „Ich welt, daß der tuffel alle luterischen kezer hett.“ Am 14. Juli klagte der Deutprieſter, „wie der hauptmann Friſchin in geſcholten hab, er ſig ein huren wirt“. Friſching, der ſich vor dem Rat zu verantworten hatte, ſagte, „er hab geredt, er hab huß wie ein huren wirt“. Worauf „min herren geordnet, daß Friſchin ſol ſagen, er habß übel verſtanden und beger von inen verzüchenn“.

Wenn man bedenkt, daß am 26. Auguſt 1522 der Große Rat zu Freiburg dem Kleinen Räte unumſchränkte Vollmacht gegeben zur Beſtrafung derjenigen, die der lutheriſchen Lehre Vorſchub leiſten, weil er „ſlechtlich nit lnden wolle, daß die böſe verfluchte, tüfelſche ſecht alſo erwurze in ir ſtatt“, daß am 25. Februar 1527 über die Anhänger der Reformation die Strafe der Verbannung verhängt wurde, ſo kann man ſich vorſtellen, wie wohl ſich Friſching in der Verbannung fühlte, wengleich er nicht ein Mann war, der ſich einſchüchtern ließ. Als er vernahm, wie im Berner Oberland ein Aufruhr ausgebrochen, unterſtützt von den Unterwaldnern, da hielt es ihn nicht mehr. „In hoffnung gnad zu erwerben, begert er an ſine herren von Fryburg urlaub, einer ſtatt Bern zu ze ziehen, und allß im das ward abgeſchlagen, gab er ſin burgrecht uf, und zoch mit gunſt eines rhatts zu Bern gan Thun, da ſin ſchwager, der nüw venner Manuel, uſſecher war, und der panner hauptmann. Zoch daruf mit dem ſchützenvenli ob ſich gan Interlaken und hielt ſich ſo redlich mit ſinem hauptman Biſchoff, der hiervor ſin venner in Picardy gwesen,

daß nach dem im von unverleßlicher sazung und ehewiger handveste wegen von rhätten und burgren zum andren mal ir stat was vorbehalten und gnad versagt, wards im jez zum dritten mal, durch erworbne fürpit des veldheers geschendket und gwäret, allso das er von der herpen sazung ledig mit der paner inziehen, fürohin sich uffricht und fridlich halten sölte, das er ouch thet.“ (De Quervain, S. 263, nach Stettlers Kopie.)

So erzählt Anshelm in dem Kapitel seiner Chronik, das er überschrieben: „Daß Hans Frisching wider der statt Bern handveste von ehewiger leistung begnadet ward.“ An einer andern Stelle seiner Chronik sagt er vom Hauptmann Antoni Bischof, er sei „ein mezger, zum handel des ewangelions ganz widerwärtig, aber zum handel diß kriegs hantlich.“ Ihm sei vom Räte zugegeben worden ein „junger, aber wol verständiger, ewangelischer, hantvester ratsher, Jacob Wagner“. Er berichtet dann, wie diese zwei und Hans Frisching mit zwölf redlichen Gesellen das von den Aufständigen besetzte Kloster Interlaken überrumpelten. Auf ihren Ruf: „Hernach, lieben Berner, die bößwicht fliehend! harhar!“ seien die Feinde so erschrocken, daß sie das Kloster verließen, als wäre der reißende Bär hinter ihnen her. (Anshelm V, 309.)

Der Ratsherr Jakob Wagner begab sich eiligst nach Bern und erstattete am 5. November Bericht. „Nüt dan guß, Gott hab lob. Tren 15 die Unterwaldner uß dem closter gejagt... Her Wagner allen handell erzelt, so sich da oben verlüssen hat... Die paner beid und venly uffrecht harin... Frischings

halb. Wo die im veld in das nachgelassen, uff pitt dero von statt und land, Burgrecht z'Fryburg uffgen. In die cronick und handvesti gesetzt und das kein nachvolg sye andern, und der handvesti an (ohne) schaden", lesen wir im Protokoll über jene Sitzung. Dementsprechend wurde ins Feldlager geschrieben: „Hauptman Frischings halb, dwyl so ein treffentliche pitt von denen von statt und land und gemeinen zugsgnossen von sinentwegen beschehen ist, und er jez in unseren nödten sich so dapferlich gehalten und sin burgrecht zu Fryburg ufgeben, wo ir im gnad wellend thun, slachen wirs im ouch nit ab, und haben ime also uf solichs hin unser statt erloupt, das er mit dem paner harzu züchen mog, wo ir im ouch sölichs erloupt hand. Doch wellen wir luter vorbehalten haben, daß sölichs gegen andren nit in nachvolg zogen werde, sonders unser handveste hinfur ane inbruch. Und soll aldan der knopf widerumb zusammenzogen werden und in die kronick oder handveste eigentlich geschriben, uß was ursachen das beschehen sye, damit sich niemands harnach sollicher gnad getrösten mag.“ (Miss. R., 95.)

Das war eine ganz besondere, noch nie gewährte Gnade, die Frisching widerfuhr. Auf die Zeitgenossen machte sie einen tiefen Eindruck, und nicht alle billigten sie; denn „so einest ein loch durch ein handveste gebrochen, das kum darvon ze sin, das sy und andere nit zerrissen werde“, meint Anshelm. Daß die Handveste wieder zugeknüpft worden war, erfuhr einer namens Schük, um dessen Begnadigung auch gebeten wurde; die Bitte wurde abgeschlagen, „dann es mit hauptman Frisching eine

andere gestalt hat“, wurde am 6. November den im Felde stehenden Hauptleuten geschrieben.

Frisching hatte sich erboten, sein Burgrecht zu Freiburg aufzugeben, wenn man ihm gestatte, wieder den Boden der Stadt Bern zu betreten. Das will nicht sagen, daß er gleich auf den Aufenthalt in Freiburg verzichten werde. Er blieb dort bis 1530 und verließ nicht einmal freiwillig die Stadt. Kaum war er wieder in Freiburg, so wurde am 24. November über ihn geklagt, daß er u. a. sich geäußert, „der bpschoff und ander giengen mit schelmeri umb“, er habe „die meß vernüttet“. Weiter soll er gesagt haben, es seien „die von Underwalden mehneidig schelmen und alle, die es mit inen hengen; das fürbitten der heiligen ist niendert; für was ist die meß; es gat einer und lost die meß und verstat's nit, darzu der pfaff weiß ouch nit, was er list“. Das alles, beschloß der Rat, soll vor die Burger kommen. Diese verurteilten am 11. Januar 1529 Frisching zu einer Geldbuße von 20 Gulden.

Im Sommer dieses Jahres hielt er sich vorübergehend in Bern auf und kaufte am 30. Juni das Interlakenhaus um 1100 Pfund, die in Raten von 300 Pfund zu bezahlen waren. Acht Tage später erwarb er auch den dazu gehörigen Stall um 400 Pfund. Wir wollen gleich beifügen, daß die Abzahlungen in ziemlich langsamem Tempo vor sich gingen. Noch 1538 finden wir unter den Einnahmen des Seckelmeisters den Posten: „Uff dem 6. tag junij Hans Frisching gewert zu bekalung fines huß und stals an der kilchgassen 200 Pfund.“



Unshelm erwähnt den Kauf dieses Gebäudes auch und fügt hinzu: „und bumts von nümern uff“.

Der Werkvertrag über diesen Bau ist noch vorhanden. Es steht u. a. darinnen: „Hanns Frisching verdinget Hannsen Brunegger und Steffan Bastetter em hinderhuß an der Kilchgassen schattenhalb, zwischen J. Wilhelmen von Dießbachs und Henz Schleiffen hüseren gelägen, mit namen zwo muren ze bumen, eine gegen dem vordern huß bim höffli, die ander hinden ufß gegen dem garten. Die bim höffli sol 3 gmach hoch sin, das fundament 4 ½ schuh dick und das erst gemacht 3 schuh dick... Die ander mur bim höffli 4 gmach hoch, das fundament 4 schuh dick, das erst gemacht 3 ½ schuh dick. Sy söllents in irem costen bumen und ist das verding geschächen um 500 Pfund Berner wärung... Datum 8. julii anno etc. 29.“ Nach diesem in Notariatsprotokoll Nr. 14, S. 1, eingetragenen Akford handelte es sich nicht um einen ganz neuen Bau, sondern um einen allerdings beträchtlichen Umbau.

Dieses Haus vererbte sich in der Familie und wurde vom spätern Schultheißen Samuel Frisching am Anfang des 18. Jahrhunderts mit den zwei östlich davon stehenden Häusern von Grund aus zu dem Prachtgebäude umgebaut, das Junkerngasse Nr. 59 steht und noch jetzt den Namen Frisching-Haus trägt. (S. Türlin, Das Bürgerhaus im Alt. Bern, II. Teil.)

In Freiburg zurückgekehrt, konnte sich Frisching nicht enthalten, seiner Mißbilligung der kirchlichen Zeremonien in oft verletzender Weise Ausdruck zu geben. Am 10. Dezember wurde ihm im

Auftrage des Rates „abermalen gesagt ein mal für alle, daß er sich der schmüß worten des gloubens halß nun hinfür müßige, es sig mit der meß, bicht und andrem, wo anders werden mine herren im den ehnd geben von statt und land“. Es ging nicht lang, so wurde dem Rate wiedergebracht, daß „als Ottman [Chappuyßat] sent, die meß wer gutt und sine fordern hetten si für gutt, si müßt inen ouch gutt sin, sprach Frischin, ob die altvorderu narren gesind, so megstu ouch ein narr sin“. Es zeugten noch ihrer drei, daß er gesagt habe: „Die meß ist vast schwach, sie wirdt bald sterben.“ Wir merken gleich, daß Frisching diesen Spruch bei seinem Schwager Manuel geholt, dessen „Krankheit der Messe“, eine der gelesensten Flugschriften, vor nicht langer Zeit im Druck erschienen war. Frisching mußte ins Gefängnis wandern. Ob wegen dieser oder anderer Neuerungen jener Art, wissen wir nicht. Das Ratsprotokoll vom 9. März meldet bloß: „Hans Frisching ist uf verburgung Wolffgang Hoch und Bastian Lächtermans us gebängknus gelassen.“ Am 11. März faßte der Rat seinetwegen folgenden Beschluß: „Die-wohl hauptman Frisching miner herren mandat nitt annemmen will, soll er miner herren statt und landschafft innerthalt mondsfrist rumen.“ Es scheint, daß Frisching mit den Vorbereitungen zu seinem Wegzuge im Rückstande war; denn am 9. Juni bittet er um eine Fristverlängerung von acht Tagen, die ihm dann gewährt wurde.

Nicht so glimpflich verfuhr man mit andern Anhängern der Reformation. Der Stiftdekan Hans Hollard, der Stiftsfänger Hans Wannenmacher und

der Organist Hans Rotter wurden um ihres Glaubens willen nicht bloß ins Gefängnis geworfen, sondern auch gefoltert und Mitte Dezember 1530 aus dem Lande verbannt. (Sammlung bern. Biogr. III, 545 ff.)

Bald nachdem Frisching wieder in seiner Vaterstadt ansässig war, hatte er Gelegenheit, sein Schwert umzugürten. Die Stadt Genf, die sich bedroht sah, rief ihre Mitverbürgerten Bern und Freiburg um Hilfe an. Frisching bat um die Erlaubnis, „ein fry fennli ufzewerfen“, die von Freiburg hätten auch zwei bewilligt. Es wurde ihm nicht gestattet. Aus einem Schreiben Berns an Freiburg, vom 3. Oktober 1530, erfahren wir den Grund: „dann die selben fryen knecht und harst wyt umschweifen; die so bim banner blyben sollind, zu inen schlachend, und also alle ungehorsame darusz folget; zu dem daß sy alles vordannen ernätschen, ufrumen und plündern und vorab die spyß, daß die so by dem zeichen sind, mangel liden müßend und gar nüzit finden“. Um solcher Unordnung vorzubeugen, sei die Errichtung von Freischaren abgeschlagen worden, und Freiburg werde gebeten, „seine fry fennli ilends underzeffachen“.

Im Kappeler-Krieg war Frisching Halleparten-Hauptmann und hatte die Hut von Mellingen. Nach dem Friedensvertrag zwischen Zürich und den fünf Orten (16. November) wurden die Besatzungen von Bremgarten und Mellingen zurückgezogen und Bern sah sich gezwungen, ebenfalls Frieden zu schließen. Allerlei Reden gingen unter dem gemeinen Mann. So hieß es, der Schultheiß von Thun, Reinhard

von Wattenmühl, habe gesagt, sein Bruder wäre nirgends lieber Vogt als in Unterwalden, und Frisching solle sich geäußert haben: „Löschent, es gibt eine guth vogth.“ (Strickler's Aftensammlung IV, 1051.)

Am 27. Januar 1533 trat Frisching in seine dritte Ehe durch die Heirat mit Christina Zehender. Eine Erinnerung an diese Verbindung ist eine kleine gemalte Glasscheibe im Münster mit den Wappen Frisching (Widder) und Zehender (Garbe), und der teilweise zerstörten Inschrift: [H. F]risching, Her zu Daliens vnd [Chr.] Zehenderin sin Husfroum 1555.

Als in Solothurn ein Bürgerkrieg zwischen den Altgläubigen und den Evangelischen auszubrechen drohte, wurde Frisching, der Privatgeschäfte wegen sich in Freiburg aufhielt, nach Bern gerufen, um sich nötigenfalls zu einem kriegerischen Ausbruch bereitzuhalten. Man sah indessen von diesem ab und sandte vermehrte Abordnungen nach Solothurn, um sich der Evangelischen anzunehmen. Es gelang aber den Boten nicht, für diese Gleichberechtigung des Gottesdienstes zu erwirken. Wer nicht die Messe besuchen wollte, mußte Solothurn verlassen. Mehr als 70 Familien zogen aus, manche mit Zurücklassung ihrer Häuser und liegenden Güter.

In Kriegstetten war die Messe abgeschafft worden. Als die Rede ging, die von Solothurn planten, dort bei Anlaß der Kirchweihe (6. September 1534) mit Gewalt eine „gesungene“ Messe halten zu lassen und die Kunde davon nach Bern kam, wurde ein geheimer Ausbruch von 1000 Mann unter

Anführung Wilhelm Hertensteins, Georg Hubelmanns, Junkers Ludwig von Diesbach und Hans Frischings an die Grenze geschickt, um nötigenfalls die Ausführung dieses Plans zu verhindern. Es kam aber niemand, und die Berner zogen wieder heim. Die Solothurner aber beschwerten sich bei ihren Miteidgenossen über dieses Vorgehen Berns (Eidg. Abschiede IV c, 392.)

Zu Ostern 1535 wurde Hans Frisching in den Großen Rat gewählt. Er verzeigte den Adel „uff sinem säßhuß, gelägen an der kilchgassen zwüschen Henz Sleiffen und J. Ludwig von Diesbach hüßern“, und bezahlte 8 Pfund. Sonst entrichteten die Söhne von Burgern nur 7 Pfund Eintrittsgebühr; allein bei Frisching haben wir einen Ausnahmefall, gleich wie bei seinem Waffengefährten und Nachbarn Junker Ludwig von Diesbach, der 1519 wegen Keisläuferei auf ewig verbannt worden war, und als er ebenfalls im Jahre 1535 in den Großen Rat gewählt wurde, 10 Pfund bezahlte, trotzdem sein Vater auch dieser Behörde angehört hatte.

In demselben Jahr 1535 erbte Frisching den vierten Teil des Nachlasses seiner Mutter, Schwester, Barbara Günttschi, geb. Fränkli. Miterben waren seine drei Schwestern, bzw. ihre Kinder.

Im Jahr 1536 fand mancher Berner Gelegenheit, seine Kriegstüchtigkeit im Dienste des engern Vaterlandes zu beweisen. Als nach langem Zögern der Rat am 10. Januar beschloß, der belagerten und hartbedrängten Stadt Genf zu Hilfe zu ziehen, da war es eine ausgemachte Sache, daß man en passant sich der Waadt bemächtigen werde. Dem

Herzog von Savoyen wurde der Krieg erklärt. Am 22. Januar zog ein wohlgerüstetes Heer von 6000 Mann unter dem Oberbefehl des Seckelmeisters Hans Franz Nägeli aus, und nach fünf Wochen kehrte es sieggekrönt, und ohne einen Mann verloren zu haben, zurück. Zu dieser raschen und weit über das ursprüngliche Ziel vordringenden Unternehmung trug Hans Frisching durch seine kühnen Streifzüge wesentlich bei. Er hatte den Oberbefehl über eine Freischar erhalten, unter der Bedingung jedoch, daß er niemanden annehme, der zum wirklichen Auszug gehöre. Zugleich leitete er die aus der Mannschaft von Neuenburg, Balangin, Neuenstadt und Erlach gebildete Nachhut. Am 2. Februar brach die Vorhut und der Gewaltthausen nach Genf auf, während Frisching mit der Nachhut und der Freischar die Landschaft Gex durchstreifte, sechs Schlösser verbrannte und bis zum Fort de l'Écluse vordrang.

Am 25. Februar, nachdem am Vorabend Frisching mit seiner Schar eingetroffen, brach das Heer nach St-Julien auf. Nun ereignete sich ein Vorfall, den Hans Franz Nägeli dreißig Jahre später bei Anlaß der Rückgabe von Gex, Ternier und Chablais mittheilte. Als er an der Spitze seines Stabes niemand mehr hinter sich sah, sandte er den Hauptmann Frisching zurück, um nachzusehen, was vorgefallen sei. Frisching fand die Truppen in ein Viereck gestellt und ernstlich die Frage beratend, ob sie dem Feldherrn folgen wollten oder nicht, da viele behaupteten, mit der Befreiung Genfs sei der Krieg beendet. Nur mit Mühe konnte man sie bewegen, weiterzuziehen. (Tillier III, 353.)

Am 15. Mai wurde Hans Frisching in feierlicher Weise von den bevollmächtigten Abgeordneten Berns zum Landvogt von Moudon eingesetzt. Gleich nach dem Religionsgespräch von Lausanne (1.—8. Oktober), womit die Reformation im neueroberten Lande eingeleitet wurde, fing man an, die Bilder und Altäre aus den Kirchen zu entfernen. Den größten Eifer zeigte in diesem Geschäft Hans Frisching, der einen förmlichen Streifzug unternahm, um diese Säuberung in Nyon, Morges, Aubonne, Cossonay und Coppet durchführen zu lassen.

«Le 4<sup>e</sup> jour de novembre furent deroches tous les autels et images estans au dit lieu de Cossonay et en toute la terre; et c'est par le commandement de Anze Frisching, de Berne et ballif de Moudon, luy estant present», berichtet Pierre-fleur in seinen Mémoires.

Zur Ablösung eines Zinses von 100 Kronen, den der Herzog Karl von Savoyen den Schwestern Magdalena und Elisabeth Schaller schuldete, ließ Hans Frisching der Stadt Bern die Summe von 2000 Sonnenkronen in Gold, wofür ihm am 12. Dezember 1537 eine Urkunde ausgestellt wurde. (Spruchbuch H. H. 190.)

Die Befreiung Genfs geschah nicht im Sinne einer Eroberung, wenn auch die Berner eine Art von schutzherrlicher Stellung zu Genf, dem nunmehrigen Tore der Eidgenossenschaft, nicht zum wenigsten im Interesse der Sicherheit der Schweiz glaubten beanspruchen zu müssen. Genf erhielt alle von den Bernern eroberten Territorien des Bischofs, des Domkapitels und des Priors von St.

Victor. Da sich aber Bern einige Rechte vorbehielt und die Genfer sich dadurch in ihren Freiheiten verkürzt sahen, so gab's Differenzen, Zusammenstöße zwischen Hart und Hart und dementisprechende Funken. Hans Frisching ließ auch seine Stimme vernehmen. Am 24. Januar 1541 registrierten die Genfer:

« Le balliffz de Mouldon Hans Frisching az proféré plusieurs menasses contre laz ville, disant qu'il(s) descendryent en puysance contre nous en briefz, et qu'il nous feryent nous libertés et franchisses plus curtes qu'il ne sont, et que nous mangeryons encore nous chevaulx dans laz ville, et plusieurs aultres menasses az diest comment s'appart par les informations. » (Herminjard, Correspondance des Réformateurs VII, 15).

Wir sehen, daß beim Herrn Landvogt das kriegerische Temperament noch gehörig auflodern konnte.

Nach Ablauf der sechsjährigen Amtsdauer, 1542, kam Frisching wieder nach Bern und wurde in den Kleinen Rat gewählt. Höchst unangenehm wird es im folgenden Jahr für ihn und diejenigen, die ihm nahestanden, gewesen sein, als die drei Brüder Bastian, Uli und Matthis Schiferli durch einen Fürsprecher dem Räte zwei Urkunden und einen Spruchbrief vorlegen ließen, die sich auf den an ihrem Vater begangenen Totschlag bezogen. Dabei beschwerten sie sich, daß Frisching den ihm auferlegten Verpflichtungen nicht nachkomme, wie dies aus einer „Handlung, so kürzlich sich uff der Schützenmatten verlussen“, hervorgehe. Hans Frisching verantwor-



tete sich und wies darauf hin, „wie er sich geflissen, den spruch zu halten, sy ouch nie getrahet habe“. Da alles nur andeutungsweise aufgezeichnet ist, so wissen wir nicht, was sich auf der Schützenmatte ereignet hatte. Beide Parteien wurden aufgefordert, den Spruch zu halten; er habe sowohl in der Stadt, als auf der Schützenmatte und andern Orten zu gelten. „Doch soll gemeldter Frisching die stuben zun Schmieden miden.“ So lautete das am 13. August 1543 gefällte Urteil, das wir aus dem Spruchbuch M. M. 34 kennen lernten. Laut Ratsmanual vom selben Tage wurde Frisching mündlich gesagt, „er moge uff die schützen matten gan, doch alls wenig er mog“. Aus allem scheint hervorzugehen, daß Frisching es meiden sollte, unter die Augen der Kinder Lienhard Schiferlis zu treten. Als Schmiede kehrten diese wohl oft in die Zunftstube zu Schmieden ein und waren sonst auch fleißige Besucher der Schützenmatte, daher die Weisung bzw. der Befehl an Frisching, diese Orte nicht, oder nur selten zu betreten.

Im Jahr 1546 wurde Hans Frisching Landvogt von Lausanne, als Nachfolger Anton Tilliers. Am 10. August des folgenden Jahres kaufte er von der Obrigkeit die Rechte und Einkünfte der Herrschaft Dailens um 6600 florins petite monnoye de Savoye, welche Summe er in der Lage war, gleich zu bezahlen. (Spruchb. O. O. 246.) Vier Jahre später, am 3. August 1551, erhielt er zu Erblehen  $5\frac{3}{4}$  Tucharten Neben zu Dailens. Die Urkunde darüber, auf die wir zurückkommen werden, sagt unter anderem:

« Nous l'advoyer et conseil de Berne faisons scavoir et confessons par ces presentes qu'alborgeons et donnons en fied et emphiteose perpetuelle a Dicret (discret) nostre cher et feal bourgeois Hans Frisching, baillif de Lausanne, cinq poses et trois quarts d'une pose de vignes lesquelles en la vendition par nous au dit Hans Frisching de la prebende de Daliens dixième jour daougst lan mill cinq cens quarante et sept faicte... » (Spruchb. Q. Q. 657.) Als Herr von Dailens wollte Frisching gegenüber den waadtländischen Adeligen nicht zurückstehen, und so lesen wir im Ratsmanual vom 6. Januar 1554: „Hans Frisching das wort noble in sin brieff der herrschaft Dalliens halb stellen.“ In der obigen Urkunde finden wir über dem nach damaligem Brauche durch Bünktlein annullierten „Dicret“ das Wort Noble nachträglich geschrieben, während zu der Stelle im Ratsmanual ebenfalls nachträglich eine zeigende Hand und unter dem Text nob. ni hinzugefügt worden sind.

Damals aber war Frisching nicht mehr Landvogt von Lausanne. Seine Amtsdauer, die mit dem Jahr 1552 zu Ende ging, war zwar um ein Jahr verlängert worden. In Bern wird man mit seiner strammen Verwaltung zufrieden gewesen sein. Sein Nachfolger wurde sein Neffe Hieronymus Manuel, von dem Henri Vuilleumier in seiner « Histoire de l'Eglise réformée du Pays de Vaud », 1, 251, sagt:

« Les ministres de la ville et du baillage de Lausanne n'eurent qu'à se louer du successeur de Frisching, Jérôme Manuel. »

Der alte Haudegen Frisching hingegen erntete nicht gleiches Lob von seiten der Geistlichkeit. Als seine Amtsdauer verlängert worden war, schrieb Biret an Calvin:

« Je ne puis assez m'étonner de ce fait après les graves et justes plaintes auxquelles son administration a donné lieu de la part d'un si grand nombre de personnes. Ses faits et gestes ne sont pourtant pas restés cachés à ceux qui gouvernent la République. »

Einen Blick in die Verwaltung eines Landvogtes geben uns die Amtsrechnungen, in denen Einnahmen und Ausgaben bis auf den letzten Heller oder Pfennig eingetragen sind. Es wäre eine verdienstliche Arbeit für waadtländische Historiker, diese Rechnungen wissenschaftlich auszubeuten; es würde sich gewiß herausstellen, que ces malheureux baillis dont on dit tant de mal ont du bon quelquefois. Uns zu Gebot steht die von Frisching eigenhändig geschriebene Rechnung der „gemeinen Ausgaben“ für das Jahr 1551, die im Band 12 der Unnützen Papiere enthalten ist. Hier sind auch 80 Quittungen von Lehrern, Pfarrern und Schülern für Besoldungen und Stipendien, die sie in den Jahren 1551—1552 aus der Hand Frischings empfangen haben. Als praktischer Mann hatte sich Frisching auf einem großen Blatt die ausbezahlten Summen vom Empfänger mit Namensunterschrift quittieren lassen, so daß diese noch erhaltenen Belege zu seiner Rechnung eine interessante Autographensammlung sind. Interessant ist auch der Wortlaut der Quittung, die namentlich

bei den Franzosen überaus höfliche Formen annimmt. Die Rechnung über das „gemeine Ausgeben“ zeigt uns, mit welcher kleinen Alltagsgeschäften «le magnifique seigneur, monsieur le ballif de Lausanne» sich abgeben mußte. Allein gerade hierin besteht für uns ihr besonderer Reiz, und wir können uns nicht enthalten, unsern Lesern eine Kostprobe zu geben. Vorerst müssen wir als Würze einiges über die Rechnungsmünzen mitteilen. Während man in Bern nach Pfund zu 20 Schillingen und Schilling zu 12 Pfennigen rechnete, zählte man in der Landschaft Waadt nach florins (fl.), groß (g.), und quartz und unterschied den florin bon im Werte von 5 Bazen oder 25 Kreuzer und den florin petit im Werte von 4 Bazen. Dieser war das Gewöhnliche; er zählte 12 groß oder sols; den groß zu 4 quartz. Es ist noch zu bemerken, daß die in der Rechnung häufig vorkommenden 12 die «douze écoliers de Messieurs» sind, die auf Kosten der Obrigkeit erzogen wurden.

**Min usgeben nach miner rechnung geben uf 4 tag brachet im 51. iar, die 5. rechnung.**

Des ersten so han ich gen dem nachrichter einen mit ruten zeshwringen 2 kronen, dem gleichman 2 fl.

Denne han ich gen fon den hemder der 12 zewaschen 9 g. — Denne han ich gen 8 fl. um schu den 12, so min herren erzienn. — Denne so han ich armen finden durch Gok willen, so die pestilenz under inen war, ein kopf weiken. — Denne han ich gen dem nachrichter, einen mit dem rad zerichten und gleichman 3 tag 3 fl. — Denne han ich 13 fl. den zwölfen in der schuol um paret gen. — Denne zweigen armen finden, der ir fatter was der pestilenz gestorben, ein kopf weiken und ein fl. — Denne

9 gros die hemder der 12 zu waschen. — Denne han ich gen durch Gots willen einer armen frowen mit sil finden ein kopf weizen. — Denne han ich gen dem, so die offlenten macht zu des herrn nachtmal 2 kopf weizen. — Denne han ich fon der 12 knaben und fon eim, so bim schulmeister ist, so m. g. h. bekleiden, iedem iren 9, iedem ein hoeket (= Leibrock) und 13 par hosen, bracht 15 fl. 6. g. — Denne eim knaben um ein par schu 7 g. — Denne han ich denen von Busini fon eim wolf, so sy gefangen hand, 12 g. gen. — Denne han ich gen den zimmer lüten, so die gloggen in der schul ghenkt und uf de Besen hus techt hand 23 tag ein tag 5 g., dut 9 fl. 8 g.; 5 kart um schindlen. — Denne han ich gen um rote fuitre den 12 under die hoeketly zu fuietren, dut 15 fl. 9 g. an Jehan Botny. Denne min besoldung an d. 200 fl.; an win 6 fas, an weizen 10 müt, an haber 10 müt; für die farros 25 müt haber; 5 müt für den inzicher. — Denne so han ich den karossen ir haber besret, ein kopf zu der wochen, von wegen das ich nit hoew hat, dut das iar 52 köpf, ist 4 mütt 4 köpf.

Man wird nicht behaupten können, daß die Barbesoldung des Landvogtes übertrieben war; sie war, auf einen Tag reduziert, nicht einmal 1 ½ Gros höher als der Taglohn eines Zimmermanns. Dessenungeachtet hieß es in der Ratsitzung vom 7. Mai 1548: „Ist geraten, über der weltlichen vögten jarlön ze siken und insächen ze thun; sy sind zfeist und zvoll“, wie der Stadtschreiber Peter Chronotierte.

Von den Quittungen seien einige mitgeteilt:

Je soubsigné confesse avoir receu de noble Hans Fressin, bourgeois de Berne, seigneur de Daillan, a présent baillif de Losanne quinze escus

pour ce mois de juin 1551. Temoin mon seigne  
manuel cy mis le premier dudit mois

Quintin le boiteux

Je soubs signe Jehan Mimard confesse avoir  
receu de magnifique seigneur, monsr le ballif de  
Lausanne, noble Hanns Frising assavoir ung  
escu pour nourrir Elye Collombier le moys de  
juing qui commence le cinquiesme iour l'an 1551.

Jehan Mimard.

Je Claude Gard dessoubs signe confesse  
avoir eu et receu du magnifique seigneur noble  
Hanss Frisching, baillif de Lausanne, au nom et  
pour la part de la magnificence de mes tres re-  
doubtez seigneurs de Berne a scavoir trois es-  
cutz dor au soleil a moi ordonnez par mes tres  
redoubtez seigneur pour chez moys. Et ceci pour  
le moys de juing 1551.

Je soubz signe confesse avoir receu de noble  
homme monsr le baillif de Lausanne la somme  
de trente florins et trois coppes de froment pour  
le quartan de aoust, septembre et octobre dont  
je me tiens pour content, tesmoing mon signe  
faict ce dernier jour de juillet 1551.

G. Franc.

Die XI Augusti 1551 Lauxanae.

Accepi hodie a nobili et magnifico domino  
Frisin, prefecto Lauxanensi coronatus quatuor,  
qui sunt mihi a magnificis D principibus consti-  
tuti per literas eorum scriptus die secto huius  
mensis, quo die incipit numeratio. Haque manu  
mea chyrographum hoc scripsi

Ego Petrus Paulus Vergerius.

Je soubsigne confesse avoir receu de noble homme Hans Frischin, seigneur de Daylan, bailli de Losanne de la part de noz tres redoubtez et magnifiques seigneurs, messeigneurs de Berne, la somme de cinquante florins et six couppez de froument et cecy pour le terme commençant le 23 iour daougst et finissant le 22 de novembre prochain, de quoy tiens quitte le dict mon seigneur le balli, tesmoin mon nom cy dessoubz mis l'an 1551, le 2 de septemb. Jehan Ribit.

Abjolon Kikling.

Uff den 23 tag herpstmonats han ich widerum von unserem lieben und gnädigen herrn, herr landvogt empfangen zwo kronen uff den 23 septembris.

Jacques Valier, ministre de Lausanne, et Theodore de Beze, recteur du college dudit Lausanne, confessons avoir receu de noble monsieur Hans Frischine, bailly de Lausanne, pour nos tres redoubtez seigneur de Berne la somme de cent fleurins petit poix pour achepter des livres à la librairie (= bibliothèque) dudit college de Lausanne selon l'ordonnance de nos tres redoubtez et magnifiques seigneurs. Ce que certifions estre vrai, tesmoins nos sings manuels cy mis ce vingt sixieme de febvrier mil cinq cens cinquante deux

Jacques Valier

T. De Beze

In dem nämlichen Band der Unnützen Papiere ist auch das Schriftstück mit dem Namenszuge Frischings, den wir unter sein Bild haben setzen lassen. Die Unterschrift steht auf dem ersten Blatt der Rechnung: „Denn Herbst zu lossana im 51 jar Hans Frisching“ und stammt beinahe aus der gleichen

Zeit wie das Bild, das uns seine Gesichtszüge überliefert hat.

Vom Jahr 1553 an treffen wir Hans Frisching wieder in Bern. Er besaß ein schönes Vermögen; denn 1556 versteuerte er laut Tellrodel 30 000 Pf. Es war ihm nicht vergönnt, noch viele Jahre in dessen Genuß zu sein. In seines Schwagers Samuel Zehender Tagebuch steht: „Uff 22. martii [1559] uff der hohen mittwuch starb Schwager Hans Frisching und lag krank von wienachten 1558 biß uf mittwuchen nach ostern 1559, ward begraben uf hohen donstag und ligt im kilchhoff unden uf begraben.“ Auch Johannes Haller gedenkt dieses Todesfalles in seiner Chronik: „Am 22. merzen 1559 starb Hanns Frisching, genannt hauptmann Frisching, 73 jar alt.“ In dem „Rodell der ingelegten hinder min gn. herren und wider hinuß gäbnen insiglen erberer abgestorbner lüthen“ steht als allererste Eintragung: „Hanns Frischings insigel ist in das gwelb hinder min gnädig herren kkommen 29. martii 1559. Und sin erben hinuß gäben worden 4. aprilis 1562.“

Wenn Hans Franz Nägeli der letzte Kriegsmann der alten Eidgenossenschaft genannt worden ist (W. Dechli, Der Lausanner-Vertrag von 1564), so kann Hauptmann Frisching als der letzte Reisläufer oder Condottiere bezeichnet werden.